

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Kolev, Stefan

Working Paper

Macht und Wissen als Determinanten: Zur Rolle des Staates in der Wirtschaftspolitik bei Walter Eucken und Friedrich August von Hayek

HWWI Research Paper, No. 5-4

Provided in cooperation with:

Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)

Suggested citation: Kolev, Stefan (2008) : Macht und Wissen als Determinanten: Zur Rolle des Staates in der Wirtschaftspolitik bei Walter Eucken und Friedrich August von Hayek, HWWI Research Paper, No. 5-4, <http://hdl.handle.net/10419/48270>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.



Hamburgisches
WeltWirtschafts
Institut

Macht und Wissen als Determinanten: Zur Rolle des Staates in der Wirtschaftspolitik bei Walter Eucken und Friedrich August von Hayek

Stefan Kolev

HWWI Research

Paper 5-4
der

Zweigniederlassung Thüringen

Stefan Kolev
Universität Hamburg
Institut für Wirtschaftssysteme, Wirtschafts- und Theoriegeschichte
Von-Melle-Park 5 | 20146 Hamburg
Tel +49 (0) 40 428 38 - 5439 | Fax +49 (0)40 428 38 - 6713
kolev@hwwi.org

HWWI Research Paper
Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)
Heimhuder Str. 71 | 20148 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 05 76 - 0 | Fax +49 (0)40 34 05 76 - 776
info@hwwi.org | www.hwwi.org
ISSN 1861-504X

Redaktion:
Thomas Straubhaar (Vorsitz)
Joachim Zweynert

© Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) | April 2008
Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung des Werkes oder seiner Teile
ist ohne Zustimmung des HWWI nicht gestattet. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung, Einspeicherung und Verarbei-
tung in elektronischen Systemen.

Macht und Wissen als Determinanten:
Zur Rolle des Staates in der Wirtschaftspolitik bei Walter
Eucken und
Friedrich August von Hayek

Stefan Kolev
(Universität Hamburg)

1. Einleitung¹

Walter Eucken und Friedrich August von Hayek werden in der Literatur gemeinsam als Initiatoren der Ordnungsökonomik bezeichnet.² Das ist darin begründet, dass beide Autoren parallel und weitgehend unabhängig voneinander Forschungsprogramme entwickelt haben, welche sich der Problematik wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ordnungen widmen.³ Eine wichtige Rolle spielt dabei sowohl bei Eucken als auch bei Hayek der Staat in seiner Funktion beim Aufbau und Erhalt einer solchen Ordnung.⁴

Das Staatsverständnis und dabei insbesondere die Rolle des Staates in der Wirtschaftspolitik stehen im Mittelpunkt dieses Beitrages. Es wird dabei ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen. In einem ersten Schritt werden die Ordnungstheorien Euckens und Hayeks erörtert und miteinander verglichen. Dabei deuten sich bereits prinzipielle Parallelen und Unterschiede in der Grenzziehung für den legitimen Bereich des Staates an. Anschließend werden als Anwendungen der ordnungstheoretischen Grundsätze vier Bereiche der Ordnungspolitik nacheinander aufgeführt und die jeweiligen Positionen beider Autoren erläutert.

Die zentrale These dieser Arbeit ist, dass zwar zahlreiche Ähnlichkeiten, aber auch durchaus bedeutende Unterschiede sowohl in den ordnungstheoretischen als auch in den ordnungspolitischen Vorstellungen bestehen. Dabei erscheint es zunächst als zielführend, den Haupttopos des jeweiligen Autors auszumachen. Als Innovation gegenüber der bestehenden Sekundärliteratur wird anschließend die Diskussion entlang der Haupttopoi durchgeführt, d.h. es wird das Erklärungspotential dieser Gravitationszentren der beiden Werke untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist deutlich: in allen Teilbereichen der Analyse zeigt sich, dass die Topoi Macht bzw. Wissen einen sehr hohen Erklärungsgehalt für die bestehenden Unterschiede zwischen den Auffassungen der beiden Autoren aufweisen. Daher wird dieses zweistufige und auf den Haupttopoi beruhende Verfahren auch für die weiteren Vergleiche im Rahmen dieses Dissertationsprojektes angewendet.

¹ Für das Entstehen dieses ersten Abschnittes meiner Dissertation möchte ich mich bei meiner Betreuerin Prof. Dr. Elisabeth Allgoewer, bei PD Dr. Joachim Zweynert, bei meinem Vertrauensdozenten Prof. Dr. Thomas Straubhaar sowie bei meinen Kollegen Dipl.-Vw. Martin Leroch und Dipl.-Kfm. Tim Petersen bedanken. Finanziert wird das Projekt durch ein Promotionsstipendium der *Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit*.

² Vgl. Streit/Wohlgemuth (2000), S. 461; zum Vorschlag, den Begriff der Ordnungsökonomik einzuführen, vgl. Hoppmann (1995), S. 43.

³ In der Literatur wird häufig die Meinung vertreten, dass in den Werken der beiden bzgl. der Verweise aufeinander ein „benign neglect“ herrscht, siehe bspw. Streit/Wohlgemuth (1997), S. 2. Allerdings steht im Anhang zur *Verfassung der Freiheit* der Hinweis, dass Eucken wie Mises und andere zu den großen Persönlichkeiten für die Entwicklung Hayeks gehört und deshalb dessen Werke voll von Bezügen zu ihm sein sollten, falls diese explizit zu benennen wären; vgl. Hayek (1960/78), S. 415.

⁴ Vgl. u.a. Watrin (2000), S. 327-339.

Gliederung

1. Einleitung.....	1
2. Der Staat in der Ordnungstheorie Walter Euckens.....	3
2.1. Haupttopos und Ordnungsbegriff.....	3
2.2. Der Staat und die Wettbewerbsordnung.....	4
3. Der Staat in der Ordnungstheorie Friedrich August von Hayeks.....	6
3.1. Haupttopos und Ordnungsbegriff.....	6
3.2. Der Staat und das Spiel der Katallaxie.....	7
4. Vergleich der Ordnungstheorien.....	10
4.1. Ähnlichkeiten.....	10
4.2. Unterschiede.....	12
5. Vergleich der Vorstellungen zur Wettbewerbspolitik.....	15
5.1. Vorstellungen Euckens.....	15
5.2. Vorstellungen Hayeks.....	17
5.3. Analyse entlang der Haupttopoi.....	18
6. Vergleich der Vorstellungen zur Geldpolitik.....	18
6.1. Vorstellungen Euckens.....	18
6.2. Vorstellungen Hayeks.....	20
6.3. Analyse entlang der Haupttopoi.....	22
7. Vergleich der Vorstellungen zur Konjunkturpolitik.....	23
7.1. Vorstellungen Euckens.....	23
7.2. Vorstellungen Hayeks.....	24
7.3. Analyse entlang der Haupttopoi.....	25
8. Vergleich der Vorstellungen zur Sozialpolitik.....	25
8.1. Vorstellungen Euckens.....	25
8.2. Vorstellungen Hayeks.....	27
8.3. Analyse entlang der Haupttopoi.....	30
9. Fazit und Ausblick.....	31
Bibliographie.....	32

2. Der Staat in der Ordnungstheorie Walter Euckens

2.1. Haupttopos und Ordnungsbegriff

Bei der Analyse der Ordnungstheorie Euckens gilt es zunächst den Haupttopos seiner Vorstellungen auszumachen. In der Sekundärliteratur über den Autor herrscht weitgehend Konsens darüber, dass es sich um das komplexe Phänomen der *Macht* handelt, das im Mittelpunkt seines Forschungsprogramms liegt.⁵ Macht kann in diesem Zusammenhang privat sein oder vom Staat ausgehen⁶ und „Verstehen wirtschaftlicher Wirklichkeit in aller Vergangenheit und in der Gegenwart und wahrscheinlich in aller Zukunft erfordert Verstehen wirtschaftlicher Macht“^{7, 8}.

Nach der Identifizierung des Haupttopos im Euckenschen Werk kann der Begriff der Ordnung aus seiner Sicht operationalisiert werden. Es handelt sich bei der Wirtschaftsordnung eines Landes um die Gesamtheit der Formen, in denen der Wirtschaftsprozess abläuft, und zwar genauer betrachtet um die Gesamtheit der Marktformen und der Geldsysteme, die den Wirtschaftsprozess umrahmen.⁹ Je nach Kombination aus Marktform und Geldsystem weisen diese unterschiedliche Ausmaße an Vermachtung aus. Das ist der positive Begriff der Wirtschaftsordnung. Davon zu unterscheiden ist der normative Begriff der Ordnung der Wirtschaft, d.h. die Ordnung als Ordo, als funktionsfähige und menschenwürdige Ordnung.¹⁰

Die Wirtschaftsordnung ist nicht der einzige Gegenstand der Ordnungstheorie. Es gilt vielmehr die Summe aus Wirtschafts-, Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung mit den zahlreichen zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu analysieren.¹¹ Innerhalb des Gestaltungsprozesses der Wirtschaftsordnung bestehen weitere Beziehungen zwischen den einzelnen Maßnahmen des Staates, so dass bei jeder wirtschaftspolitischen Handlung drei Aspekte zu überprüfen sind: erstens die unmittelbaren Effekte, die je nach Wirtschaftsordnung ganz unterschiedlich ausfallen können,¹² zweitens die damit ausgelösten Tendenzen und drittens die Wirkungen auf die anderen Ordnungen.¹³

⁵ Vgl. u.a. Vanberg (2003), S. 5, Sprich (2001), S. 9, Streit/Wohlgemuth (1997), S. 4 sowie Woll (1989), S. 93.

⁶ Für diese Zweiseitigkeit des Machtproblems vgl. Streit/Wohlgemuth (1997), S. 4-6.

⁷ Eucken (1940/89), S. 196-197.

⁸ Vgl. für eine erste Erwähnung Eucken (1940/89), S. 12; vgl. auch Eucken (1951), S. 10-18; für die beiden Gefahren, die aus der Macht resultieren, vgl. Sally (1998), S. 110-111.

⁹ Vgl. Eucken (1940/89), S. 50-58.

¹⁰ Vgl. Eucken (1940/89), S. 238-241. Es handelt sich dabei um Textauschnitte, welche erst in die 6. Auflage von 1950 hinzugefügt worden sind und die in den *Grundsätzen* in leicht abgeänderter Form erscheinen; vgl. Gerken/Renner (2000), S. 15.

¹¹ Vgl. Eucken (1940/89), S. 54-58, Eucken (1952/04), S. 180-184 und 332-334 sowie Sally (1998), S. 109.

¹² Vgl. Eucken (1952/04), S. 10.

¹³ Vgl. Eucken (1952/04), S. 220-221.

Nach Eucken gibt es in der Realität zwei Arten von Ordnungen: gewachsene und gesetzte Ordnungen. Realgeschichtlich sind die meisten Ordnungen gewachsen, weil sie ohne die staatliche Durchsetzung von Ordnungsgrundsätzen entstanden sind, allerdings häufen sich seit der Industrialisierung vom Staat gesetzte, d.h. bewusst geschaffene Ordnungen.¹⁴

Die historische Analyse ergibt drei Arten von Wirtschaftssystemen: Laissez-faire-Ökonomien, Zentralverwaltungswirtschaften und Ökonomien, die durch die Politik der Mittelwege geprägt sind. Die Ökonomien des Laissez-faire-Zeitalters zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen sowohl die Wirtschaftsordnung als auch der darin stattfindende Wirtschaftsprozess den privaten Akteuren überlassen wird. Seine Vertreter meinen hierbei, dass sich im Rahmen der Rechtsordnung eine adäquate Wirtschaftsordnung von allein bilden werde, allerdings wird diese faktisch weder dem Kriterium der Funktionsfähigkeit noch dem der Menschenwürdigkeit gerecht.¹⁵ Die Zentralverwaltungswirtschaft ist gewissermaßen das Gegenteil davon: Ordnung und Prozess werden dabei beide vom Staat beherrscht, die Vermachtung nimmt enorme Ausmaße an.¹⁶ Die Politik der Mittelwege zeichnet sich dadurch aus, dass punktuell und ohne Beachtung von Grundsätzen in Ordnung und Prozess interveniert wird;¹⁷ Der Staat wird dabei geschwächt, weil er sich zu sehr ausdehnt und dabei den Machtgruppen in der Ökonomie mit ihren Partikularinteressen zum Opfer fällt.¹⁸

2.2. Der Staat und die Wettbewerbsordnung

Euckens Antwort auf die in seinem Werk aufgeworfene ordnungstheoretische Frage nach der adäquaten Wirtschaftsordnung findet sich in der Idee der Wettbewerbsordnung.¹⁹ Dabei handelt es sich um eine Ordnung, deren Leitbild aus der geschichtlichen Erfahrung heraus durch einen Findungsprozess der Wissenschaft erwachsen ist und die zwar in der obigen Terminologie *gesetzt*, nicht aber den inhärenten Tendenzen der Wirtschaft entgegengesetzt ist.²⁰ Man kann die Wettbewerbsordnung als einen Mechanismus ansehen, der es gewährleistet, dass Eigen- und Gesamtinteresse miteinander in Einklang kommen,²¹ die Smithsche *invisible hand* bedarf also einer

¹⁴ Vgl. Eucken (1940/89), S. 51-54.

¹⁵ Vgl. Eucken (1952/04), S. 26-30.

¹⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 127-128.

¹⁷ Zur Instabilität der Politik der Experimente vgl. Eucken (1951), S. 34-35.

¹⁸ Ein solches Gebilde, das von den Positionen einzelner Interessensgruppen dominiert wird, nennt Eucken einen *Wirtschaftsstaat*, vgl. Eucken (1932/97), S. 302-303.

¹⁹ Diese wird von ihm auch *Dritter Weg* genannt, vgl. Eucken (1999), S. 17.

²⁰ Dieses Problem wird in Abschnitt 4.2 in Bezug auf Hayeks Kritik des konstruktivistischen Rationalismus wieder aufgenommen.

²¹ Vgl. Eucken (1952/04), S. 359-360.

Institutionalisierung.²² Der Staat als „ordnende Potenz“²³ spielt eine eminente Rolle bei der Errichtung und dem Erhalt der Wettbewerbsordnung, denn es sind bestimmte Prinzipien dauerhaft durchzusetzen, damit dieser Ordnung zur Geltung verholfen wird.²⁴ Es sind dabei zwei Gruppen zu unterscheiden, nämlich die konstituierenden und regulierenden Prinzipien.

Zunächst geht es bei den konstituierenden Prinzipien um das *Grundprinzip* der Funktionsfähigkeit des Preissystems. Bei vollständiger Konkurrenz, Euckens ordnungspolitischem Leitbild,²⁵ die in der Wettbewerbsordnung auf möglichst vielen Märkten zu realisieren ist,²⁶ gibt das Preissystem die Knappheiten wieder.²⁷ Anschließend wird das *Primat der Währungs politik* festgehalten, da ohne ein stabiles Währungssystem die Wettbewerbsordnung nicht zu realisieren ist.²⁸ Es folgt das Prinzip der *offenen Märkte*. Dieses besagt, dass Behinderung von Marktzutritt, welche sowohl von privater als auch von staatlicher Macht ausgehen kann, untersagt werden soll.²⁹ *Privateigentum* ist der nächste Grundsatz, der bei Realisierung der vollständigen Konkurrenz (aber auch nur dann) dazu dient, dass dem Einzelnen eine Sphäre zur Entfaltung seiner Kräfte überlassen wird und sich gleichzeitig eine Kongruenz zwischen Einzelinteresse und Gemeinwohl einstellt, weil die Akteure entmachtet sind.³⁰ Es folgt der Grundsatz der *Vertragsfreiheit*, für den wie beim Privateigentum gilt: Nur bei vollständiger Konkurrenz ist gewährleistet, dass dieses Prinzip nicht missbraucht wird, um durch die Machtposition die Vertragsfreiheit anderer zu beschränken.³¹ Anschließend wird das Prinzip der *Haftung* angeführt. Es lautet, dass eine Äquivalenz herrschen sollte zwischen dem, der den Nutzen hat und dem, der die Kosten eines Schadens trägt.³² Schließlich kommt die *Konstanz der Wirtschaftspolitik*, ein Grundsatz, der es den privaten Akteuren ermöglichen soll, alle Möglichkeiten ihres Umfeldes zu realisieren, ohne von einem erratischen Kurs des Staates daran behindert zu werden.³³

Bei den regulierenden Prinzipien handelt es sich um vier Maximen, die die Wettbewerbsordnung benötigt, damit bestimmte Unzulänglichkeiten, die bei ihrer Realisierung entstehen können,

²² Vgl. Vanberg (2003), S. 6.

²³ Zum Begriff der ordnenden Potenz, der sprachlich und inhaltlich unmittelbar an den Haupttopos anknüpft, und zu den weiteren Akteuren Wissenschaft und Kirche vgl. Eucken (1952/04), S. 325 sowie 338-350.

²⁴ Vgl. Eucken (1952/04), S. 325-338.

²⁵ Für die Erläuterung, auch zur Abgrenzung vom neoklassischen Begriff der *vollkommenen* Konkurrenz siehe Abschnitt 5.1 dieses Beitrages.

²⁶ Vgl. Eucken (1938/05), S. 76 sowie 85.

²⁷ Vgl. Eucken (1952/04), S. 254-255.

²⁸ Vgl. Eucken (1952/04), S. 255-264.

²⁹ Vgl. Eucken (1952/04), S. 264-270.

³⁰ Vgl. Eucken (1952/04), S. 270-275.

³¹ Vgl. Eucken (1952/04), S. 275-279.

³² Vgl. Eucken (1952/04), S. 279-285.

³³ Vgl. Eucken (1952/04), S. 285-289.

behooben werden.³⁴ Zunächst wird das *Monopolproblem* angeführt, ein Kernanliegen Euckens, das sich direkt aus dem Haupttopos ergibt. Der Staat kann hier unter Umständen ausnahmsweise in den Wirtschaftsprozess intervenieren, da es sich um ein besonderes Problem privater wirtschaftlicher Macht handelt.³⁵ Weitere Prozessinterventionen sind bei dem zweiten Prinzip, der Frage nach einer *Einkommenspolitik*, zulässig, bei dem es sich um eine Korrektur des Marktergebnisses handelt.³⁶ Das dritte Prinzip, der Grundsatz der *Wirtschaftsrechnung*, postuliert, dass eine Wettbewerbsordnung (in heutiger Terminologie) externe Effekte bewirken kann wie beispielsweise Umweltschäden oder Schäden für die Arbeitnehmer, die nur unzureichend von der kaufmännischen Rechnungsführung ausgewiesen werden.³⁷ Schließlich schlägt er vor, bei *anomallem Verhalten des Angebots*, beispielsweise wenn auf dem Arbeitsmarkt die Arbeitnehmer auf sinkende Löhne mit steigendem Arbeitsangebot reagieren, gesetzliche Mindestlöhne festzulegen.³⁸

3. Der Staat in der Ordnungstheorie Friedrich August von Hayeks

3.1. Haupttopos und Ordnungsbegriff

Wie bei Eucken beginnt die Analyse der Hayekschen Ordnungstheorie hier mit der Identifizierung des zentralen Topos. Nach übereinstimmender Meinung in der Literatur handelt es sich dabei um das Phänomen des *Wissens* und der *Wissensteilung* in der Gesellschaft.³⁹ Wissen ist definiert als „alle Anpassungen des Menschen an seine Umwelt, in welchen die vergangenen Erfahrungswerte eingeschlossen sind“.⁴⁰ Es werden dabei in der Sozialphilosophie Hayeks unterschiedliche Wissensarten erörtert. Im Zentrum seiner Ausführungen steht aber das besondere individuelle Wissen von Ort und Zeit,⁴¹ das kaum zentralisierbar ist, weshalb der Versuch der Aggregation durch einen Planer Anmaßung von Wissen gleichkommt.⁴²

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die zentralen Topoi Euckens und Hayeks nicht überschneidungsfrei sind. Wie Eucken in *Nationalökonomie: wozu?* anmerkt, stellt Wissen auch Macht dar.^{43 44}

³⁴ Für eine kritische Analyse zur generellen Notwendigkeit regulierender Prinzipien vgl. Hoppmann (1995), S. 47-48.

³⁵ Vgl. Eucken (1952/04), S. 291-299.; für weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 5.

³⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 300-301.; für weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 8.

³⁷ Vgl. Eucken (1952/04), S. 301-303.

³⁸ Vgl. Eucken (1952/04), S. 303-304.

³⁹ Vgl. bspw. Sprich (2001), S. 6, Streit/Wohlgemuth (1997), S. 7, Vanberg (2003), S. 7.

⁴⁰ Hayek (1960/78), S. 26.

⁴¹ Vgl. Hayek (1945), S. 521-522 sowie Hayek (1960/78), S. 156.

⁴² Vgl. Hayek (1960/78), S. 22-23.

⁴³ Vgl. Eucken (1938/05), S. 62.

Ausgehend vom unterschiedlichen Haupttopos hat Hayek auch einen anderen Ordnungsbegriff als Eucken. Es handelt sich dabei um die Frage, wie Wissensteilung⁴⁵ durch Preise und vor allem durch Regeln (s. Abschnitt 3.2) zustandekommen kann,⁴⁶ so dass der konstitutionelle Wissensmangel zum größtmöglichen Teil überwunden werden kann und adäquate Erwartungen gebildet werden können.⁴⁷ Davon werden die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Ökonomie determiniert.⁴⁸

Wie bei Eucken handelt es sich bei Hayeks Sozialphilosophie um ein höchst interdependentes Gedankengebäude, in dem die Aussagen über die unterschiedlichen sozialen Ordnungen miteinander verzahnt sind. Daher erscheint die Benutzung des Begriffs der Interdependenz der Ordnungen auch bei Hayek als gerechtfertigt.⁴⁹

In seinen späteren Werken unterscheidet Hayek, der Euckenschen Differenzierung zwischen „gewachsen“ und „gesetzt“ entsprechend, zwischen endogenen und exogenen Ordnungen, altgriechisch zwischen *kosmos* und *taxis*. Erstere sind Ordnungen, die spontan entstehen, komplex und abstrakt sowie frei von einem vorgegebenen Ziel sind, während letztere bewusst geschaffen werden, relativ einfach sind und dem Zweck ihres Schöpfers dienen sollen. Außerdem ist die Kontrollmöglichkeit von außen über die Anordnung der einzelnen Elemente in der *taxis* wesentlich höher als beim *kosmos*.⁵⁰

3.2. Der Staat und das Spiel der Katallaxie

Viktor Vanberg stellt fest, dass bei Hayek ein gewisser Bruch oder Wandel zu beobachten ist, was die Rolle des Staates anbetrifft.⁵¹ In seinen früheren sozialphilosophischen Schriften merkt er noch an, dass dem Staat eine bewusste Rolle bei der Schaffung des Rahmens zukommt, der den Markt umgibt, ähnlich der Euckenschen ordnenden Potenz für eine positive Wirtschaftsordnungspolitik.⁵² Später geht er hingegen davon aus, dass es die kulturelle Evolution

⁴⁴ Im weiteren Verlauf erscheint es lohnenswert, einer These in der soziologischen Literatur nachzugehen, die Prof. Dr. Nikolay Nenovsky von der Bulgarian Hayek Society in unserer Korrespondenz geäußert hat, nämlich dass Macht nicht per se aus Wissen, sondern aus ungleich verteiltem Wissen resultiert.

⁴⁵ Für eine frühe, mit Gleichgewichten operierende Darstellung des Problems vgl. Hayek (1937), S. 37-39.

⁴⁶ Vgl. Hayek (1969), S. 37-40.

⁴⁷ Vgl. Hayek (1969), S. 11 sowie Hayek (1945), S. 519.

⁴⁸ Vgl. Hayek (1973/83), S. 35-36.

⁴⁹ Vgl. Hayek (1969), S. 12.

⁵⁰ Vgl. Hayek (1973/83), S. 36-39.

⁵¹ Vgl. Vanberg (2003), S. 10 sowie Sally (2000), S. 101; in einem späteren Vorwort zum *Weg zur Knechtschaft* aus dem Jahre 1976 entschuldigt er sich beim Leser dafür, dass er zum Zeitpunkt des Verfassens des Buches noch nicht ganz frei war von den „Vorurteilen des Interventionismus“; vgl. Hayek (1944/94), S. XXIV.

⁵² Vgl. Hayek (1944/94), S. 40-43 sowie 250.

ist, die die Regeln für den Rahmen im Zeitablauf herausbildet und die die staatliche Betätigung ständig einer kritischen Prüfung unterzieht.⁵³

Für eine komplexe soziale Ordnung wie den *kosmos* bedarf es besonderer Bindemittel, damit sie trotz ihrer Komplexität funktionieren kann. Als solche macht Hayek, ähnlich wie die schottische Aufklärung, in deren Nachfolge er sich sieht, zwei Typen von Speichern aus. Das sind zum einen die Marktpreise als Speicher für das kurzfristige unter den Marktakteuren verteilte Wissen, sowie die Regeln gerechten Verhaltens als Extrakt aus dem langfristigen Prozess der kulturellen Evolution.⁵⁴ Die Regeln gerechten Verhaltens, genannt auch *nomos*, müssen allgemein und abstrakt sein, damit sie der Dynamik der spontanen komplexen Gesellschaftsordnung (*Nomokratie*) gerecht werden können. Befehle als zielgerichtete Regeln, genannt auch *thesis*, sind hier dysfunktional.⁵⁵ Regeln sind nach Hayek außerdem mit Kapital vergleichbar, da sie wie dieses für unbekannte und mannigfaltige Zwecke verwendet werden können.⁵⁶

Anders als bei Eucken, bei dem der Staatsbegriff meist als Einheit definiert und verwendet wird,⁵⁷ bietet Hayek ein differenzierteres Bild der demokratischen Institutionen und deren jeweiligen Rollen. Allgemein kann man festhalten, dass die Legislative und Exekutive als Ganzes zwei disjunkte Funktionen ausführen, deren paralleler Vollzug zu ernsthaften Problemen führen kann. Es handelt sich zum einen um die Durchsetzung (Exekutive) und gegebenenfalls Anpassung (Legislative) der Regeln gerechten Verhaltens für Wirtschaft und Gesellschaft. Neben diesem rechtsstaatlichen Bereich ist der Staat aber auch ein Leistungsstaat, der über Ressourcen verfügt und durch deren Einsatz er diverse Güter zur Verfügung stellt.⁵⁸ Falls die Legislative aus einer einzigen Kammer besteht, führt die Vermengung dieser Tätigkeitsbereiche dazu, dass keine der beiden Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt wird. Die Lösung besteht laut Hayek darin, dass eine separate Kammer geschaffen wird, die zusammen mit der Judikativen die Regeln durchsetzt und anpasst, während die andere Kammer die Kontrolle über die Exekutive und die leistungsstaatlichen Aspekte übernimmt.⁵⁹

⁵³ Vgl. bspw. Hayek (1960/78), S. 229 sowie Hayek (1979/81), S. 155-156.; vgl. auch Watrin (1999), S. 285; für eine kritische Analyse des sog. Panglossismus-Vorwurfs vgl. Geue (1998), S. 147-148.

⁵⁴ Vgl. Hoppmann (1999), S. 147.

⁵⁵ Vgl. Hayek (1973/83), S. 48-52.

⁵⁶ Vgl. Hayek (1976/78), S. 23.

⁵⁷ Nur gelegentlich wird bei ihm zwischen den Rollen der einzelnen Gewalten unterschieden: er betont bspw., dass nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Rechtssprechung für die Durchsetzung der Wettbewerbsordnung notwendig ist; vgl. Eucken (1952/04), S. 304-308.

⁵⁸ Vgl. Hayek (1960/78), S. 222-223.

⁵⁹ Vgl. Hayek (1979/81), S. 22-38.

Wie Eucken, der anmerkt, dass die Wirtschaftsrechnung nicht immer alle Effekte ökonomischer Handlungen adäquat abbildet⁶⁰, spricht auch Hayek von Gütern, bei denen die Äquivalenz zwischen Nutzen und Kosten bei privaten Transaktionen nicht gewährleistet ist, so dass man von Spillover- oder externen Effekten sprechen kann, die zu Trittbrettfahrer-Verhalten führen können. Solche Güter werden vom Markt nicht adäquat zur Verfügung gestellt, so dass hier der Staat gefragt ist. Hayek benutzt hierfür den Begriff der öffentlichen Güter. Es handelt sich dabei beispielsweise um den Schutz gegen Gewalt, Epidemien oder Fluten, den Bau der Infrastruktur (Autobahnen ausgenommen, da sie privat realisierbar sind), die Förderung der städtischen Kultur sowie die Verbreitung von Information in Form von Statistiken sowie die Zertifizierung von Qualität.⁶¹

Wie aus den obigen Ausführungen klar wird, kann der Staat zwar diverse Aufgaben wahrnehmen, dies muss aber keinesfalls bedeuten, dass es die Regierung ist, die diese Aufgaben effektiv umzusetzen hat. Zwar werden die Tätigkeiten aus Steuermitteln finanziert, allerdings können sie sehr wohl von privaten Akteuren ausgeführt werden.⁶² Auch ist es wichtig, dass die Tätigkeiten nicht zentral, sondern subsidiär von möglichst niedrigen föderalen Gliederungen des Staates lokal ausgeführt werden, damit die rechtsstaatliche Kontrolle besser gewährleistet ist.⁶³

Hayek betont, dass der Umfang des Staatssektors effektiv auf der Ebene der Besteuerung festgelegt wird. Dies rührt daher, dass die Gesellschaft sich zum einen über die Prinzipien der Besteuerung und zum anderen über die Höhe der Steuersätze einigen muss. Das kommt dann einer Determinierung des quantitativen Spielraums des Staates gleich.⁶⁴ Interessant ist, dass der Autor für diese beiden Tätigkeiten unterschiedliche politische Akteure vorsieht, die die Entscheidungen treffen sollen: Über die Prinzipien der Besteuerung soll die erste Kammer der Legislativen entscheiden (im historischen Beispiel aus England ist es das House of Lords), während die zweite Kammer (das House of Commons) sich mit der Ausgestaltung der Steuersätze für das laufende Jahr befassen soll.⁶⁵

⁶⁰ Siehe Abschnitt 2.2 dieses Beitrages.

⁶¹ Vgl. Hayek (1979/81), S. 44.

⁶² Vgl. Hayek (1979/81), S. 46-47.

⁶³ Vgl. Hayek (1973/83), S. 139-140.

⁶⁴ Vgl. Hayek (1979/81), S. 51-54.

⁶⁵ Vgl. Hayek (1969), S. 55.

4. Vergleich der Ordnungstheorien

4.1. Ähnlichkeiten

Beide Sozialphilosophien zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine minimalstaatlichen Konstrukte sind, sondern dem Staat durchaus einen Betätigungsbereich zuweisen, der über die Abwehr äußerer Feinde und der Durchsetzung des Rechts hinausgeht.⁶⁶ Es wird in der Literatur hierfür die in Abschnitt 3.2 bereits eingeführte Unterscheidung zwischen rechtsstaatlicher und leistungsstaatlicher Betätigung verwendet.⁶⁷

Des Weiteren unterscheiden beide Autoren - explizit oder implizit - zwischen Spielregeln und Spielzügen: Bei Eucken ist das die Unterscheidung zwischen Wirtschaftsordnung und -prozess, während Hayek explizit von Regeln und dem Spiel der Katallaxie spricht.⁶⁸ Es handelt sich dabei um eine Differenzierung, die für den Neoliberalismus insgesamt typisch erscheint.⁶⁹ Der Staat soll auf der Ebene der Spielregeln aktiv sein, während Interventionen in die Spielzüge der Marktteilnehmer nur die Ausnahme darstellen sollen.⁷⁰ Beide Autoren nähern sich diesem Postulat durch ihren jeweiligen Haupttopos: Für Eucken darf der Staat nicht die Macht haben, das planerische Feld der Wirtschaftssubjekte zu usurpieren, während Hayek davon ausgeht, dass lediglich die Marktakteure das verteilte Wissen besitzen können, das für die Preisbildung notwendig ist. Daher kann der Staat nicht als eigenständiger Maximierer der sozialen Wohlfahrt auftreten, das muss den Individuen vorbehalten werden.⁷¹

Sowohl Eucken als auch Hayek entwickeln ihre Argumente vor dem Hintergrund ihrer zeitgenössischen Diskussion zum Thema, wie viel staatliche Betätigung in der Ökonomie notwendig ist.⁷² Sie stellen, wie oben dargestellt, in ihrem jeweiligen Gedankengebäude Prinzipien auf, wo Staatseingriffe gerechtfertigt sind und wo nicht. Damit positionieren sie sich orthogonal zum Diskurs und stellen die qualitative Frage nach „welcher Staatsaktivität“ anstatt der quantitativen „wie viel Staatsaktivität“.⁷³ Beide lehnen eine rein auf Zweckmäßigkeit basierte Wirtschaftspolitik ab und plädieren stattdessen für die Bindung an Regeln bzw. Grundsätze.⁷⁴

⁶⁶ Zur Beurteilung des Laissez-faire vgl. Eucken (1952/04), S. 53-55.; für Hayeks explizite Stellungnahme gegen den Minimalstaat vgl. Hayek (1979/81), S. 41; für eine Kritik an Euckens Klassik-Beurteilung vgl. Sally (1998), S. 109-110.

⁶⁷ Vgl. Sprich (2001), S. 27.

⁶⁸ Vgl. Eucken (1952/04), S. 54, Hayek (1969), S. 50 sowie Hayek (1976/78), S. 70-71.

⁶⁹ Vgl. Hülsmann (2007), S. 738-739.

⁷⁰ Euckens regulierende Prinzipien stellen eine solche Ausnahme dar, die notwendig ist, um die Wettbewerbsordnung aufrechtzuerhalten.

⁷¹ Vgl. Eucken (1952/04), S. 334-337 sowie Hayek (1976/78), S. 2.

⁷² Für eine Übersicht vgl. Röpke (1929), S. 861-882.

⁷³ Vgl. Pies (2001), S. 135.

⁷⁴ Vgl. Hayek (1960/78), S. 221 sowie Hayek (1969), S. 80-82.; bei Eucken ist es das zentrale Plädoyer seiner *Grundsätze*.

In der obigen Darstellung der ordnungstheoretischen Aspekte wurde bewusst auf eine Diskussion der Freiheitsbegriffe der beiden Autoren verzichtet.⁷⁵ Allerdings ist es wichtig zu betonen, dass Eucken wie Hayek, trotz unterschiedlicher Nuancen ihres Freiheitsverständnisses, keinen Grundwerte-Tradeoff sehen. Die Wettbewerbsordnung bzw. Großgesellschaft zeichnen sich ihrer Ansicht nach durch ein höheres Maß sowohl an Freiheit als auch an Gerechtigkeit als die aufgezeigten Alternativen aus.⁷⁶

Ein weiterer gemeinsamer Aspekt ist der Umgang mit Normativität in ihren Schriften. Beide nehmen Max Webers Werturteilsfreiheitspostulat ernst, allerdings nicht in dem Sinne, dass der Sozialwissenschaftler absolut enthaltsam hinsichtlich wertender Urteile sein soll.⁷⁷ Vielmehr geht es um die saubere Trennung zwischen positiver und normativer Analyse sowie um die Formulierung von, Viktor Vanberg folgend, bedingten Werturteilen, d.h. von Aussagen der Gestalt „wenn man X will, sollte man Y tun“. ⁷⁸ Der Ökonom soll also mithilfe seiner Grundsätze der Wirtschaftspolitik imstande sein, Wege aufzuzeichnen, wie die von der Politik vorgegebenen Ziele am besten zu erreichen sind.⁷⁹

Im Staatsverständnis besteht sowohl bei Eucken als auch bei Hayek eine ausgeprägte Skepsis gegenüber der Demokratie in ihrer zeitgenössischen Form. Man muss allerdings feststellen, dass sie sich aus unterschiedlichen Quellen speist: Bei Eucken ist es das Vertrauen in die wissenschaftlichen Eliten, bei Hayek eher die Angst vor der überbordenden und nicht rechtsstaatlich verfassten Demokratie, aber letztlich führt es bei beiden zu einem ähnlichen Ergebnis.⁸⁰ Die Demokratie ist die beste aller Staatsformen, allerdings bedarf sie der Einhegung, damit nicht die Mehrheit schrankenlos die Minderheit (die gegebenenfalls über die besseren wissenschaftlichen Argumente verfügen kann) unterdrücken kann.⁸¹

Nicht zuletzt zeichnen sich beide Ordnungstheorien dadurch aus, dass sie dem Wettbewerb eine zentrale Rolle zukommen lassen. Anzumerken ist allerdings wie bei der Unterscheidung zwischen Spielregeln und Spielzügen, dass beide sich von einem jeweils unterschiedlichen Haupttopos dem Phänomen nähern. Für Eucken ist der Wettbewerb mit seinem Leitbild des Leistungswettbewerbs ein Instrument der Entmachtung, während es für Hayek ein

⁷⁵ Vgl. bspw. Sprich (2001), S. 17

⁷⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 317 sowie Hayek (1976/78) für sein Gerechtigkeitsverständnis.

⁷⁷ Vgl. Hayek (1969), S. 3-4 sowie Streit/Wohlgemuth (1997), S. 9-10.

⁷⁸ Vgl. Vanberg (1997), S. 708-710.

⁷⁹ Vgl. Hayek (1969), S. 14.

⁸⁰ Vgl. Wohlgemuth (2001), S. 6.

⁸¹ Vgl. Hayek (1969), S. 57.

Entdeckungsverfahren ist, mit dem brachliegendes Wissen nutzbar gemacht werden kann.⁸² Für die Rolle des Staates hat diese andersgeartete Brille zwar den Effekt einer unterschiedlichen Wettbewerbspolitik.⁸³ Es ändert aber nichts daran, dass der Wettbewerb in seinem eminenten Platz für Wirtschaft und Gesellschaft durch den Staat aufrechtzuerhalten ist.

4.2. Unterschiede

Wie bereits angedeutet wurde, haben beide Initiatoren der Ordnungsökonomik eine unterschiedliche Ausgangsposition für die Entwicklung ihrer Argumentation. Hayek ist Mitglied der vierten Generation der Österreichischen Schule und ist wissenschaftlich im Umfeld von Friedrich von Wieser und Ludwig von Mises aufgewachsen, deren Denkgebäude für ihn prägend sind.⁸⁴ Für Eucken ist die Situation komplizierter: Zum einen muss er sich vom philosophischen Erbe seines Vaters teilweise emanzipieren⁸⁵, zum anderen hat er schwerpunktmäßig eine historistische Ausbildung genossen⁸⁶, die mit der Begründung des ordnungstheoretischen Forschungsprogramms in einer besonderen Beziehung steht.⁸⁷ Diese unterschiedliche zeithistorische Herkunft der beiden Personen führt unter anderem dazu, dass sie die unterschiedlichen Haupttopoi generieren, die wiederum die anders akzentuierten Ordnungsbegriffe bedingen. Auch besteht deshalb eine Differenz hinsichtlich der primären intellektuellen Gegner: Bei Eucken sind es die späten Vertreter der Historischen Schule, genannt auch Neohistoristen⁸⁸, die mit ihren Ideen dazu beitragen, den Wirtschaftsprozess mit punktuellen staatlichen Interventionen zu behelligen oder gar zu zerstören. Bei Hayek sind es hingegen die sogenannten konstruktivistischen Rationalisten sind, für die der Staat die Fähigkeit besitzt, komplexe gesellschaftliche Ordnungen zu erschaffen.⁸⁹ Des Weiteren besteht bei Eucken und den Ordoliberalen eine realgeschichtliche Dringlichkeit, Politikvorschläge für Nachkriegsdeutschland zu generieren, während sich Hayek bewusst abstrakt hält und seine Vorschläge nicht an konkrete Adressaten richtet.⁹⁰

⁸² Vgl. Eucken (1952/04), S. 246-247 sowie Hayek (1979/81), S. 67-68.

⁸³ Siehe Abschnitt 5.1 sowie 5.2 dieses Beitrages.

⁸⁴ Vgl. Caldwell (2004), S. 141-149, Hennecke (2000), S. 61-74 sowie Hülsmann (2007), S. 472-476.

⁸⁵ Vgl. Pies (2001), S. 8-32.

⁸⁶ Wichtig für die Emanzipation davon ist die Gruppe der sog. Ricardianer, vgl. Hennecke (2005), S. 54; für den sozialphilosophischen Wandel Euckens vgl. Oswald (2005), S. 324-342.

⁸⁷ Vgl. Goldschmidt (2002), S. 144-190 sowie Wohlgemuth (2006), S. 12; für eine interessante Einbettung Euckens im Vergleich zu Adam Smith und Gustav Schmoller vgl. Zweynert (2007), S. 7-10.

⁸⁸ Vgl. Rieter (2002), S. 154-162.

⁸⁹ Implizit äußert sich auch Eucken gegen letztere, wenn er das vorherrschende Denken des Technikers kritisiert, der meint, eine Gesellschaft wie eine Maschine konstruieren zu können; vgl. Eucken (1952/04), S. 153.

⁹⁰ Vgl. Wohlgemuth (1997), S. 13; als Ausnahme könnte der an ein breiteres Publikum gerichtete *Weg zur Knechtschaft* angesehen werden.

Daraus kann man den in der Literatur häufig diskutierten sogenannten Konstruktivismus-Vorwurf an Eucken ableiten. Es handelt sich um die Behauptung, dass Eucken unter Umständen zu den von Hayek so titulierten konstruktivistischen Rationalisten gezählt werden kann, da er die Grundsätze einer adäquaten Ordnung, der Wettbewerbsordnung, formulieren kann, was der späte Hayek mit dem Konzept der kulturellen Evolution verwirft. Diese Hypothese wird kontrovers diskutiert,⁹¹ wobei als Gegenthese oft Euckens Ausführung angeführt wird, dass die Grundsätze der Wettbewerbsordnung aus der Geschichte heraus entstanden sind und außerdem der Wirtschaft inhärent sind. Der Staat muss also keine rein gesetzte Ordnung initiieren, sondern nur den Tendenzen im modernen Industrieapparat zum Durchbruch verhelfen.⁹²

Eine weitere Kritik an Eucken ist sein Umgang mit den Annahmen bezüglich der Informationsversorgung der beteiligten Akteure, einschließlich des Staates. Dieser Vorwurf wird im Folgenden im Abschnitt über die Ansätze in der Wettbewerbspolitik im Zusammenhang mit dem „als ob“-Wettbewerb weiter diskutiert. Entlang der Haupttopoi kann allerdings symmetrisch dazu festgestellt werden, dass Hayek dazu neigt, die Gefahren aus der Machtausübung im Marktprozess zu unterschätzen.⁹³ Bei der Analyse Euckens wird in diesem Zusammenhang auch ein eventuell unrealistisches Übermaß an Perfektionismus bemängelt, den er den staatlichen Akteuren in der Errichtung und dem Erhalt der Wettbewerbsordnung abverlangt.⁹⁴

An die Adresse des späten Hayek kann aus dieser Warte ein anderer Vorwurf gerichtet werden, wenn er mit den Ordoliberalen verglichen wird. Es handelt sich dabei um die sogenannte Passivitätskritik. Wie oben bereits angedeutet wurde, gibt es bei Hayek einen Bruch in seinem Verständnis der Gestaltbarkeit des Ordnungsrahmens. Während er beispielsweise im *Weg zur Knechtschaft* noch davon ausgeht, dass der Staat sich dessen annehmen soll, spricht er später von der Gestaltung durch den Mechanismus der kulturellen Evolution (siehe Abschnitt 3.2). Die Passivitätskritik setzt genau hier an. Es wird Hayek vorgeworfen, dass er die originäre Aufgabe des Staates verleugnet, aktiv das Feld der Wirtschaftsaktivität der Privaten zu prägen. Eucken kann dies nicht vorgeworfen werden, weil er den Staat in seiner Rolle als ordnende Potenz positioniert.⁹⁵

Beide Autoren sehen unterschiedliche Hauptquellen für die Gefahren für eine freie Gesellschaft, was wieder aus der Perspektive der unterschiedlichen Haupttopoi erklärt werden kann. Während

⁹¹ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 11 sowie Watrin (2000), S. 327-333.

⁹² Vgl. Eucken (1952/04), S. 240, 325 und 374 sowie Sprich (2001), S. 16.

⁹³ Vgl. Streit/Wohlgemuth (1997), S. 12.

⁹⁴ Vgl. Sally (1998), S. 112-113.

⁹⁵ Vgl. Sprich (2001), S. 24.

für die Ordoliberalen das System selbst und die in ihm enthaltene private Macht die primäre Gefahr darstellen, ist es für Hayek der Staat mit seinen Eingriffen ins System der katallaktischen Wissensteilung.⁹⁶

Einig sind sich Eucken und Hayek in der Ablehnung des Keynesianismus als theoretisches System und als wirtschaftspolitisches Instrumentarium.⁹⁷ Ähnliches gilt für die Art der neoklassischen mathematischen Modellierung, die sich zu ihrer Zeit als Trend durchsetzt.⁹⁸ Allerdings gibt es einen Unterschied zwischen den beiden Autoren in der Bewertung des klassischen Liberalismus. Eucken und seine Mitstreiter der Freiburger Schule versuchen bewusst, sich von diesem zu emanzipieren, indem sie betonen, dass er den Aufbau der Wirtschaftsordnung den Privaten überlässt, was aus ihrer Sicht unzulässig ist.⁹⁹ Hayek hingegen sieht sich in der *Verfassung der Freiheit* ganz explizit in der Nachfolge des klassischen Liberalismus Humes und Smiths und ihrer Vorstellung zur Evolutorik gesellschaftlicher Entwicklung. Während Eucken also bewusst nach einem dritten Weg sucht, sieht Hayek dafür keine Veranlassung.¹⁰⁰

Nicht zuletzt gibt es einen Unterschied zwischen beiden Autoren in der Art der Bestimmung des Umfangs der Staatstätigkeit, d.h. in der Kernfrage dieses Beitrags. Für Eucken ist die Frage, ob ein Eingriff des Staates gerechtfertigt ist, daran geknüpft, ob der jeweilige Akt der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung dient oder deren Prinzipien zuwiderläuft.¹⁰¹ Es handelt sich also um eine inhaltliche Umgrenzung des legitimen Bereichs für die Betätigung der Regierung. Bei Hayek verhält es sich anders: Es wird ein formales Kriterium aufgestellt, welches erfüllt sein muss, nämlich die Rechtsstaatlichkeit des Eingriffes. Dies bedeutet, dass der Staat sich den oben genannten abstrakten und allgemeinen Regeln unterwerfen muss, wenn er in das Spiel des Marktes intervenieren will.¹⁰²

⁹⁶ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 12 sowie Woll (1989), S. 97.

⁹⁷ Vgl. Streit/Wohlgemuth (1997), S. 9 sowie Wohlgemuth (2006), S. 13; für Hayeks persönliche Erinnerungen an Keynes und für eine Analyse der keynesianischen Revolution vgl. Hayek (1969), S. 90-96.

⁹⁸ Vgl. Streit/Wohlgemuth (1997), S. 10.

⁹⁹ Für die Kritik an die Klassiker vgl. Eucken (1952/04), S. 195.

¹⁰⁰ Seine Kritik beschränkt sich auf dogmatische Verfechter des Laissez-faire; vgl. Bönker/Wagener (2001), S. 186; vielleicht aus dieser unterschiedlichen Beurteilung des klassischen Liberalismus kommt die Bemerkung Hayeks, dass der Freiburger Liberalismus „restrained liberalism“ sei, vgl. Sally (1998), S. 115.

¹⁰¹ Nach Euckens Darstellung hat bspw. die Freiheit dort ihre Grenzen, wo durch sie die Ordnung gefährdet wird; vgl. Eucken (1952/04), S. 179 oder Meyer/Lenel (1948), S. X.

¹⁰² Vgl. Bönker/Wagener (2001), S. 189-190.

5. Vergleich der Vorstellungen zur Wettbewerbspolitik

5.1. Vorstellungen Euckens

Die Theorie der Wettbewerbspolitik stellt eine Facette des Neoliberalismus im Allgemeinen und des Euckenschen Ordoliberalismus im Besonderen dar, die im Vergleich zum klassischen Liberalismus neuartig und auch charakteristisch erscheint.¹⁰³ Deshalb soll dieses Politikfeld als erstes analysiert werden.

Euckens wettbewerbspolitisches Leitbild ist nach einhelliger Meinung der Literatur zweigeteilt. Es handelt sich dabei um die beiden Kategorien „vollständige Konkurrenz“ und „Leistungswettbewerb“, die als Referenzmaßstäbe für den Handlungsbedarf des Staates dienen. Als Konkurrenz wird nach Euckens Darstellung eine Situation bezeichnet, in der die Preise für die einzelnen Marktakteure als vom eigenen Verhalten unabhängiges Datum angesehen werden, was aber bei ihm nicht an die neoklassischen Bedingungen der vollkommenen Konkurrenz wie beispielsweise die Homogenität des Produkts geknüpft ist.¹⁰⁴ Es handelt sich also gewissermaßen um eine Modellvariante der neoklassischen vollkommenen Konkurrenz, die aber mit weniger restriktiven Bedingungen auskommt und damit näher an der Realität sein soll.¹⁰⁵ Als Marktform wird die vollständige Konkurrenz bereits in den *Grundlagen* definiert, und zwar als diejenige Marktform, bei der beide Marktseiten durch Konkurrenz gekennzeichnet sind.¹⁰⁶ Jede Marktseite kann außerdem offen oder geschlossen gegenüber Neuzutritt sein.¹⁰⁷ Die vollständige Konkurrenz ist also eine Marktform, die mit Euckens Haupttopos auf eine besondere Weise korrespondiert. In ihr besitzen nämlich die einzelnen Akteure keinerlei Macht über die Handlungen der anderen Marktakteure, so dass sie sich aus dieser Perspektive als sein wettbewerbspolitisches Leitbild ideal anbietet.¹⁰⁸

Dies wird durch die Idee des Leistungswettbewerbs ergänzt, einer Kategorie, die erst in den *Grundsätzen* auftaucht.¹⁰⁹ Dort heißt es, dass vollständige Konkurrenz durch die besondere Leitung des Wirtschaftsprozesses mittels der Wettbewerbspreise automatisch nicht Schädigungs- oder Behinderungswettbewerb, sondern Leistungswettbewerb sei.¹¹⁰ An anderer Stelle wird

¹⁰³ Vgl. Hülsmann (2007), S. 869-871.

¹⁰⁴ Vgl. Eucken (1940/89), S. 97-101.

¹⁰⁵ Vgl. Renner (2002), S. 73.

¹⁰⁶ Vgl. Eucken (1940/89), S. 111.

¹⁰⁷ Vgl. Eucken (1940/89), S. 110.

¹⁰⁸ Vgl. Eucken (1940/89), S. 201-202.

¹⁰⁹ Es darf spekuliert werden, ob er das Konzept des Leistungswettbewerb aus den Werken Wilhelm Röpkes übernommen hat, mit dem er trotz der Schwierigkeiten des Krieges und der Nachkriegszeit in engem wissenschaftlichem Kontakt stand; für dessen Definition vgl. bspw. Röpke (1942/79), S. 364.

¹¹⁰ Vgl. Eucken (1952/04), S. 247-249.

ebenfalls verdeutlicht, dass andere Marktformen als die vollständige Konkurrenz zu keinem Leistungswettbewerb führen.¹¹¹ Man kann allerdings anmerken, dass obwohl die beiden Teile der wettbewerbspolitischen Leitvorstellung derart verzahnt sind, es sich um systematisch unterschiedliche Kategorien handelt: Die Regeln für Leistungswettbewerb sind verfahrensorientiert, während die vollständige Konkurrenz einen Endzustand beschreibt, den es zu erreichen gilt, d.h. ergebnisorientiert ist.¹¹²

Wie sehen nun die daraus abgeleiteten Politikempfehlungen Euckens für die Wettbewerbspolitik aus? Das Monopolproblem, wie er die Problematik von privater Macht auf dem Markt nennt, spielt in den *Grundsätzen* eine eminente Rolle. Zunächst sollen dabei die konstituierenden Prinzipien der Wettbewerbsordnung durchgesetzt werden, was größtenteils zu Wettbewerb führen würde.¹¹³ Außerdem sollen alle relevanten Rechtsbereiche, wie beispielsweise das Gesellschafts- oder Steuerrecht danach durchforstet werden, ob sie Monopolisierung erleichtern oder gar fördern, so dass überhaupt die Entstehung von Macht verhindert würde.¹¹⁴ Trotzdem können aber monopolistische Strukturen übrig bleiben, wie beispielsweise unvermeidliche Monopole im kommunalen Bereich, in heutiger Terminologie natürliche Monopole. Sie sind nach Eucken nicht zu verstaatlichen, weil dies durch die Vermengung von staatlicher und privater Macht nur zu einer weiteren Machtkonzentration führen würde. Stattdessen sollten sie unter staatliche Aufsicht gestellt werden.¹¹⁵ Diese Kompetenz solle einem Monopolaufsichtsamt übertragen werden, welches zum einen das Recht habe, Monopole aufzulösen, zum anderen aber eben die verbleibenden Monopole unter seine Aufsicht stelle.¹¹⁶

Des Weiteren stellt Eucken ein Kriterium auf, das dieses Amt durchsetzen soll: die Marktakteure sollen sich so verhalten, als ob vollständige Konkurrenz herrschen würde, d.h. sie sollen zu wettbewerblichen Preisen die entsprechenden kompetitiven Mengen anbieten. Ausdrücklich wird das auch für die Arbeitsmärkte gefordert.¹¹⁷ Weiter sollen einige Praktiken verboten werden wie Absperrung durch Streikposten oder Preisdiskriminierung, die von Marktmacht zeugen würden. Die Monopolaufsicht wirke außerdem prophylaktisch, d.h. sie würde zum Beispiel verhindern, dass Oligopolisten ihre Macht ausnutzen, weil sie sonst unter Aufsicht gestellt würden.¹¹⁸

¹¹¹ Vgl. Eucken (1952/04), S. 43.

¹¹² Vgl. Vanberg (1997), S. 718-720.

¹¹³ Vgl. Eucken (1952/04), S. 291.

¹¹⁴ Vgl. Eucken (1952/04), S. 292.

¹¹⁵ Vgl. Eucken (1952/04), S. 292-293.

¹¹⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 294.

¹¹⁷ Vgl. Eucken (1952/04), S. 295.

¹¹⁸ Vgl. Eucken (1952/04), S. 296.

5.2. Vorstellungen Hayeks

Auf dem Feld der Wettbewerbspolitik bestehen deutliche Unterschiede zwischen Eucken und Hayek. Zwar gibt es Ähnlichkeiten wie den Vorschlag für ein Verbot von Preisdiskriminierung durch Monopolisten,¹¹⁹ der Haupttenor ist aber ein anderer. Hayek verwirft explizit die erwähnte als-ob-Vorgabe, die der Staat bei Eucken noch erzwingen soll, weil die etwaige Behörde gar nicht über das Wissen über die relevanten, aber fiktiven Kostenstrukturen verfügen kann.¹²⁰ Insgesamt hält er eine Verteidigung des Wettbewerbs aus der Position der vollkommenen Konkurrenz für verfehlt. Sogar ein unvollkommener Wettbewerb, wie er in der Realität meist anzutreffen ist, ist nach seiner Ansicht besser als eine dirigistische Koordination des Wirtschaftsprozesses.¹²¹

Die Kernforderung Hayeks kann mit dem Begriff der Disziplinierung durch potentiellen Wettbewerb beschrieben werden. Es handelt sich um die Vorstellung, dass den bestehenden Anbietern auf einem Markt verboten sein müsse, den Zugang zu dem Markt zu versperren, da ein solches Verhalten ihnen ungerechtfertigte Gewinne garantieren würde, die sie bei Zutritt von neuen Wettbewerbern in Form von niedrigeren Preisen an die Marktgegenseite abgeben müssten. Andernfalls sollen sie aber, aus dem Gebot des Privateigentums abgeleitet, jeden Preis verlangen dürfen, der für sie optimal erscheint.¹²²

Aus dieser Argumentation ergibt sich, dass eine Unterscheidung nach Größe des Unternehmens nicht angebracht sei, da dieses Charakteristikum bei offenen Märkten keine Rolle im Sinne von Macht spielen würde.¹²³ In einem Umfeld ohne Gewährung staatlicher Privilegien¹²⁴, wo also lediglich Leistung über den marktlichen Erfolg entscheide, komme Bestrafen von Größe einer Benachteiligung desjenigen gleich, der die günstigsten Bedingungen entdeckt hat, das jeweilige Gut zu produzieren und entsprechend erfolgreich gewachsen ist.¹²⁵

Einer Monopolaufsicht erteilt Hayek wegen des erwähnten Wissensmangels über das fiktive Verhalten von Unternehmen unter nicht existierenden Bedingungen eine deutliche Absage.¹²⁶ Ein beaufsichtigtes Monopol neigt nach seiner Darstellung dazu, sich zu einem staatlich geschützten Monopol zu entwickeln.¹²⁷ Für die Regulierung von monopolistischem oder kartellartigem

¹¹⁹ Vgl. Hayek (1960/78), S. 136.

¹²⁰ Vgl. Hayek (1979/81), S. 70-71.

¹²¹ Vgl. Hayek (1979/81), S. 65-67 sowie Hayek (1969), S. 124.

¹²² Vgl. Hayek (1979/81), S. 72-74.

¹²³ Vgl. Hayek (1979/81), S. 77-80.

¹²⁴ Diese sind als Hauptgrund für die Monopolbildung zu sehen, vgl. Hayek (1969), S. 123-124.

¹²⁵ Vgl. Hayek (1979/81), S. 77-80.

¹²⁶ Vgl. Hayek (1979/81), S. 85-88.

¹²⁷ Vgl. Hayek (1979/81), S. 79-80.

Verhalten schlägt er eine privatrechtliche Lösung vor, die ein ausnahmsloses Verbot von solchen Praktiken vorsieht und den eventuell dadurch Geschädigten privatrechtlichen Schadensersatz gewährt.¹²⁸ Ähnlich wie Eucken im Rahmen seiner konstituierenden Prinzipien betont Hayek, dass dies kein Verstoß gegen die Vertragsfreiheit sei, da diese nicht beinhalte, dass unrechtmäßige Verträge Gültigkeit haben sollen.¹²⁹

Eine weitere interessante Forderung ist die gleiche Behandlung von monopolistischen Praktiken auf Seiten der Arbeitnehmer, da diese nach Hayeks Auffassung unter Umständen für die Marktordnung gefährlicher sein können als Monopolmacht bei den Unternehmen.¹³⁰

5.3. Analyse entlang der Haupttopoi

Die in der Einleitung formulierte zu überprüfende These dieses Beitrages ist, dass die Haupttopoi besonderes Erklärungsgehalt für die Positionen der beiden Autoren haben. Im dritten Unterabschnitt zu dem jeweiligen Feld der Wirtschaftspolitik gilt es daher, dies näher zu analysieren.

Auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik bestätigt sich die Hypothese: Die Rolle, die der Staat einnehmen soll, hängt entscheidend davon ab, von welchem Haupttopos die Analyse ausgeht. Bei Eucken ist es die private Macht, die es zu beschränken gilt. Dafür ist er bereit, dem Staat relativ viel Freiraum für eine positive Wettbewerbspolitik zu gewähren. Hayek hingegen betont die zentrale Bedeutung des Wissensproblems, das für eine Aufsichtsbehörde bestehen würde und plädiert daher für eine privatrechtliche Lösung, die dieses umgehen soll.

6. Vergleich der Vorstellungen zur Geldpolitik

6.1. Vorstellungen Euckens

Eucken hat sich in den hier analysierten Schriften ausführlich zu den Problemen der Geldordnung geäußert, was an dieser Stelle wiederzugeben ist. Es sind im Wesentlichen zwei Stränge seiner Argumentation zu verfolgen: Zum einen nimmt er allgemein Stellung zur Ausgestaltung der Währung einer Wettbewerbsordnung, zum anderen thematisiert er auf der Mikroebene Vorkehrungen zur Ausgestaltung des Bankensystems. In diesem Zusammenhang

¹²⁸ Vgl. Hayek (1979/81), S. 85-86 sowie Hayek (1969), S. 124.

¹²⁹ Vgl. Hayek (1979/81), S. 86-87.

¹³⁰ Vgl. Hayek (1969), S. 125; siehe auch Abschnitt 8.2.

wird kurz auch seine Typologie der Geldsysteme geschildert, die er in den *Grundlagen* entwickelt hat.

Wie in den Ausführungen zur Ordnungstheorie betont, unterstreicht Eucken bei den konstituierenden Prinzipien die essentielle Bedeutung der Währungsfrage für die Funktionsfähigkeit einer Wettbewerbsordnung.¹³¹ In diesem Sinne muss ein institutioneller Rahmen geschaffen werden, der einen möglichst reibungslosen Wirtschaftsprozess der privaten Transaktionen ermöglicht. Dafür erscheint Eucken in den *Grundsätzen* die sogenannte Warenreservewährung besonders geeignet.¹³² Es handelt sich dabei um ein in den USA Ende der 30er Jahre von Benjamin Graham entworfenes Arrangement, welches sich zum Ziel setze, die Vorteile des aufgegebenen Goldstandards zu erhalten, ohne seine Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Anstatt des Goldes werde ein breiter Warenkorb formuliert, für den eine zentrale Agentur Zertifikate zu einem festgelegten Preis kauft und verkauft. Der Hauptvorteil sei hierbei der Automatismus der Geldschöpfung der Zentralbank, d.h. die Verringerung des diskretionären Spielraums der Politik auf ein Minimum, ohne allerdings die Rigiditäten der Goldproduktion zu inkorporieren.¹³³

Auf der Mikroebene erörtert Eucken Maßnahmen, wie das Geldsystem und insbesondere die Geldschöpfung der Geschäftsbanken zu organisieren ist, damit die Geldordnung insgesamt den oben erläuterten Anforderungen gerecht wird. Es sind im Wesentlichen zwei Vorkehrungen, die er thematisiert und die miteinander verknüpft sind: Die Abschaffung des sogenannten dritten Geldsystems und die Aufspaltung der Geschäftsbanken.

Eucken entwickelt eine eigene Typologie mit drei unterschiedlichen Geldsystemen. Beim ersten Geldsystem entsteht Geld einfach dadurch, dass ein Sachgut zu Geld wird. Beim zweiten Geldsystem entsteht Geld bei Lieferung einer Ware oder bei Leistung von Arbeit als Gegenleistung. Beim dritten Geldsystem ist es der Kreditgeber (also beispielsweise die Geschäftsbank), der imstande ist, Geld zu schaffen.¹³⁴ Die Goldwährung des 19. Jahrhunderts stellt nach seiner Darstellung eine Verschmelzung der drei Systeme dar, wobei allerdings das dritte Geldsystem immer mehr an Bedeutung gewinne.¹³⁵ Dieses Geldsystem habe allerdings den entscheidenden Mangel, dass es instabil sei und zu kumulativen Prozessen der Expansion und

¹³¹ Siehe Abschnitt 2.2. dieses Beitrags.

¹³² Vgl. Eucken (1952/04), S. 261-264.

¹³³ Vgl. Eucken (1952/04), S. 262.

¹³⁴ Vgl. Eucken (1940/89), S.117-121.

¹³⁵ Vgl. Eucken (1940/89), S.122.

Kontraktion wie bei der Weltwirtschaftskrise neige.¹³⁶ Deshalb sei es abzuschaffen, d.h. es müsse eine Ordnung erreicht werden, bei der die privaten Geschäftsbanken nicht mehr die Fähigkeit hätten, eigenes Geld zu schöpfen.¹³⁷

Das würde durch den sogenannten Chicago-Plan realisiert, den Eucken sowohl in den *Grundsätzen* als auch in einem gesonderten Gutachten für die Alliierten befürwortet.¹³⁸ Dieser Plan sieht vor, dass die Geschäftsbanken nicht verstaatlicht werden, wie von vielen gefordert wird, weil dies nur eine weitere Machtkonzentration mit sich bringen würde, sondern aufgespalten werden in zwei disjunkte Tätigkeitsbereiche, da für Eucken Konkurrenz zwischen den Privaten bei der Geldschöpfung nicht funktionieren könne.¹³⁹ Die Geldschöpfung solle also in staatlicher Hand bleiben (realisiert beispielsweise nach dem oben erläuterten Muster einer Warenreservewährung), während die Privaten sich auf das davon zu trennende Kreditgeschäft beschränken sollen.¹⁴⁰ Dafür seien die privaten Banken aufzuteilen in eine Giralgeld- und eine Bankabteilung. Die Giralgeldabteilung sei vollkommen abhängig von der Zentralbank, da das Giralgeld zu 100% mit Zentralbankengeld zu decken ist. Die Bankabteilung bleibe zwar unabhängig, allerdings seien auf der Passivseite ihrer Bilanz lediglich nicht täglich fällige Verbindlichkeiten, also solche, die keinen Geldcharakter haben. Alle anderen Verbindlichkeiten seien bei der Giralgeldabteilung zu vereinigen.¹⁴¹ Damit würde also das Ziel erreicht, den Privaten die Möglichkeiten der Geldschöpfung zu nehmen. Allerdings sei zusätzlich ein Automatismus für die Zentralbank zu bewerkstelligen, damit die gesamte Geldordnung stabil bleibe.¹⁴²

6.2. Vorstellungen Hayeks

Bei Hayek werden, wohl bedingt durch seine sehr lange Schaffenszeit und die realgeschichtlichen Wandlungen, unterschiedliche institutionelle Arrangements für die Geldpolitik befürwortet.

Zunächst spricht er sich 1943 in einem Beitrag im *Economic Journal* explizit für die Einführung einer Warenreservewährung aus. Darin setzt er sich mit den Vor- und Nachteilen des Goldstandards auseinander und betont, wie bereits im Zusammenhang mit Eucken erwähnt, dass der von Graham unterbreitete Vorschlag sich dadurch auszeichne, dass er die Vorteile des Goldstandards verkörpere. Dabei seien vor allem der Automatismus der Geldschöpfung sowie

¹³⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 47 sowie 54.

¹³⁷ Vgl. Eucken (1952/04), S. 260.

¹³⁸ Vgl. Eucken (1952/04), S. 260-261.

¹³⁹ Vgl. Eucken (1999), S. 50.

¹⁴⁰ Vgl. Eucken (1999), S. 52.

¹⁴¹ Vgl. Eucken (1999), S. 54-58.

¹⁴² Vgl. Eucken (1952/04), S. 260.

die internationale Implementierbarkeit zu betonen. Zu den Nachteilen des Goldstandards, die hier umgangen werden sollen, gehöre primär eine zu langsame Anpassung der Goldproduktion an die Schwankungen seines Wertes. Außerdem bestehe die Warenreservewährung die Überprüfung bezüglich der Inflationsgefahr, die für jedes geldpolitische Regime zentral sei.¹⁴³

Nachdem sich diese Idee bei den Bretton Woods-Vereinbarungen nicht durchgesetzt hat, lebt die westliche Welt für die nächsten 30 Jahre in einem Rahmen fixer Wechselkurse zwischen Währungen, die über keine Deckung durch Gold oder einen Warenkorb verfügen. In dieser Zeit erscheint die *Verfassung der Freiheit*, in der sich Hayek wieder der Geldpolitik zuwendet, allerdings vor dem Hintergrund der neuen Realität. Dabei kommt er zu anders lautenden Empfehlungen für die staatliche Geldpolitik. Er sieht eine Gefahr der Inflation durch die staatliche Macht über das Geld, die geschichtlich real erscheine.¹⁴⁴ Es bestehe außerdem eine unheilvolle Beziehung zwischen dem modernen Wohlfahrtsstaat und der Inflation: mehr Wohlfahrtsstaat sei inflationär, und mehr Inflation rufe wiederum mehr wohlfahrtsstaatliche Aktivität auf den Plan.¹⁴⁵ Der Wohlstand der westlichen Welt sei allerdings in den zwei Jahrhunderten des Goldstandards entstanden, in denen es wesentlich weniger Inflation gegeben habe.¹⁴⁶ Aus diesem Grunde spricht er sich dafür aus, der Geldpolitik durch eine mechanische Verhaltensregel die Hände zu binden, so dass ihre diskretionären Spielräume eingegrenzt seien und sie für die Privaten längerfristig vorhersehbar werde.¹⁴⁷

Durch die Erfahrungen der galoppierenden Inflation der 70er Jahre ändert Hayek allerdings anderthalb Jahrzehnte später seine Ansicht. In der *Verfassung der Freiheit* betont er noch, dass in der heutigen Welt mit ihren Zentralbanken ein freier Wettbewerb privater Währungen nicht mehr möglich sei.¹⁴⁸ Allerdings hätten die Zentralbanken gezeigt, dass sie, in der Realität ungebunden an eine Regel, nicht imstande sind, eine inflationsfreie Geldpolitik zu betreiben. Deshalb haben sie in seinen Augen das Recht auf ein Monopol über die Geldpolitik verwirkt. In seiner 1976 beim *Institute of Economic Affairs* veröffentlichten Broschüre zur Entnationalisierung des Geldes tritt er dann für den Entzug des Geldmonopols von den Zentralbanken und den Wettbewerb zwischen verschiedenen staatlichen und privaten Geldanbietern ein, welcher eher imstande sein

¹⁴³ Vgl. Hayek (1943), S. 176-184; auf diesen Beitrag beruft sich Eucken in den *Grundsätzen*, vgl. Fußnote in Eucken (1952/04), S. 261.

¹⁴⁴ Vgl. Hayek (1960/78), S. 327-328.

¹⁴⁵ Vgl. Hayek (1960/78), S. 328.

¹⁴⁶ Vgl. Hayek (1960/78), S. 329-330.

¹⁴⁷ Vgl. Hayek (1960/78), S. 333-334.

¹⁴⁸ Vgl. Hayek (1960/78), S. 324.

soll, monetäre Stabilität zu gewährleisten.¹⁴⁹ Eine geschichtliche Analyse, wie oben schon angedeutet, zeige klar, dass die 200 Jahre des Goldstandards die einzige Zeit war, in der der Staat seine Bürger nicht monetär betrügen konnte. Hingegen seien die politischen Anreize in der modernen Welt eindeutig so gesetzt, dass die Regierung, irreführt vom keynesianischen Dogma der Zeit und gefangen in den Zwängen der demokratischen Institutionen, ihre Macht über die Geldpolitik zu missbrauchen neige.¹⁵⁰ Hayek zeigt in seinem Beitrag, dass der freie Wettbewerb der Währungen sich spontan dahingehend regulieren würde, dass die guten Währungen, die sich durchsetzen würden, weder zu Inflation noch zu Deflation neigen, weil sowohl inflationäre als auch deflationäre Währungen mittelfristig bei Transaktionen gemieden würden.¹⁵¹ Demnach sei der Wettbewerb einer internationalen Währungsunion vorzuziehen, die eine einheitliche Währung in Europa oder gar der ganzen Welt einführen und verwalten würde.¹⁵² Insgesamt gleicht dieser Beitrag einer gänzlichen Absage an staatliche Geldpolitik, die Rolle des Staates soll vielmehr sein, den rechtlichen Rahmen zu gewährleisten, in dem dann die privaten Akteure die für sie optimalen monetären Institutionen entwickeln können.¹⁵³

6.3. Analyse entlang der Haupttopoi

Auch in diesem Punkt bestätigt sich, dass die Haupttopoi hohes Erklärungspotential haben. Auf dem Gebiet der Geldpolitik gilt es für die institutionellen Vorschläge Euckens, dass die staatliche Macht einzuschränken ist, so dass der Wirtschaftsprozess nicht behindert wird. Für Hayeks Entwicklung gilt Entsprechendes: Die Marktwirtschaft ist für ihn dasjenige System, das das Wissen der einzelnen Akteure am besten verarbeitet. Diese Möglichkeit gilt es mittels einer stabilen Geldpolitik zu gewährleisten. Die wettbewerbliche Lösung, die er in den 70er Jahren präferiert, hat zusätzlich den dynamischen Effekt, dass neues Wissen auf dem Gebiet der Zurverfügungstellung von Geld über den Wettbewerb privater Anbieter eher entdeckt werden kann, als dies eine staatliche Behörde könnte.

¹⁴⁹ Vgl. Hayek (1976), S. 14-17.

¹⁵⁰ Vgl. Hayek (1976), S. 16.

¹⁵¹ Vgl. Hayek (1976), S. 20.

¹⁵² Vgl. Hayek (1976), S. 21-22.

¹⁵³ Vgl. Hayek (1976), S. 22; das Plädoyer für eine Entnationalisierung des Geldes findet sich dann auch im letzten Band von *Recht, Gesetz und Freiheit* wieder; vgl. Hayek (1979/81), S. 57-59.

7. Vergleich der Vorstellungen zur Konjunkturpolitik

7.1. Vorstellungen Euckens

Die Konjunkturschwankungen gehören nach Eucken, anders als bei der Zentralverwaltungswirtschaft, zu den Hauptcharakteristika der Verkehrswirtschaft. Es handelt sich dabei um Schwankungen, die als Preis- und Mengenschwankungen die einzelnen Märkte der gesamten Ökonomie prägen und in akuten Formen auftreten können.¹⁵⁴ Als Referenz gilt das Modell des allgemeinen Gleichgewichts, welches durch die Auswahl geeigneter (d.h. zum Gleichgewicht tendierender) Marktformen anzustreben ist.¹⁵⁵

Über diese ordnungspolitische Vorgabe hinaus äußert sich Eucken ablehnend, was eine aktive Konjunkturpolitik keynesianischer Provenienz anbelangt. Der Hauptgrund dafür ist, dass sie dem Grundprinzip der Wettbewerbsordnung zuwiderläuft, nämlich der Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems. Dieses Ziel wird nach Darstellung Euckens durch eine aktive Konjunktursteuerung erschwert oder sogar verhindert, weswegen ein solcher Eingriff in den Wirtschaftsprozess zu verwerfen ist.¹⁵⁶

Die Bedeutung der Konjunkturpolitik für seine Zeitgenossen sieht Eucken dadurch hervorgerufen, dass man sich davon eine Lösung des zentralen Problems der Arbeitslosigkeit erhofft, die explizit der Staat herbeiführen solle. Diese Einstellung der Öffentlichkeit hänge damit zusammen, dass der in Abschnitt 2.1 erwähnte Wirtschaftsstaat sehr viel politische Macht akkumuliert habe.¹⁵⁷ Die Senkung der Arbeitslosigkeit könne zwar erreicht werden, allerdings zu einem hohen Preis. Der Prozesseingriff bedeute zum einen, wie oben angedeutet, eine Erschwerung der Funktionsfähigkeit des Preissystems. Zum anderen würden die Hauptursachen für Depressionen, nämlich die Disproportionalitäten im Produktionsapparat sowie die Instabilität der Wirtschaftspolitik und des Geldsystems, die die Investitionsneigung entscheidend bremsen, nicht nur nicht angegangen, sondern durch die diskretionären Interventionen sogar zusätzlich behindert.¹⁵⁸

Über die Politik der Wettbewerbsordnung hinaus, die in der Befolgung der in Abschnitt 2.2 erläuterten konstituierenden und regulierenden Prinzipien besteht, sieht Eucken also keinen weiteren staatlichen Handlungsbedarf bezüglich des Konjunkturphänomens. Abschließend

¹⁵⁴ Vgl. Eucken (1952/04), S. 108-109.

¹⁵⁵ Vgl. Eucken (1952/04), S. 110.

¹⁵⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 254.

¹⁵⁷ Vgl. Eucken (1952/04), S. 308.

¹⁵⁸ Vgl. Eucken (1952/04), S. 310.

benutzt er das Bild der Wettbewerbsordnung als gesunden Organismus, der über genügend Abwehrkräfte verfügt, um die Konjunkturschwankungen selbst zu überwinden, eine Metapher, die an Hayeks häufige Biologie-Analogien erinnert.¹⁵⁹

7.2. Vorstellungen Hayeks

In den hier analysierten Schriften Hayeks stehen lediglich sporadische Aussagen zur Konjunkturpolitik, was vermutlich daran liegt, dass er dazu in den 20er und 30er Jahren als Konjunkturtheoretiker ausführlich Stellung bezogen¹⁶⁰ hat und damit später in Großbritannien die „keynesianische Revolution“ persönlich bekämpft hat. Da seine konjunkturtheoretischen Arbeiten hier bewusst ausgeblendet wurden, beschränkt sich die Darstellung auf eine Analyse der besagten Stellen in seinen sozialphilosophischen Schriften.

Im *Weg zur Knechtschaft* stellt Hayek, ähnlich wie Eucken, fest, dass die konjunkturellen Schwankungen zu hoher Arbeitslosigkeit führen können. Das könne wirtschaftspolitisch durchaus bekämpft werden. Allerdings stelle sich dabei die Frage nach den geeigneten Instrumenten. Interessanterweise führt Hayek aus, dass der Einsatz der Geldpolitik zu diesem Zweck ein Schritt sei, der durchaus mit einer freiheitlichen Wirtschaftspolitik vereinbar wäre.¹⁶¹ Fiskalpolitik im Sinne von öffentlichen Ausgabeprogrammen betrachtet er kritischer, da sie zu Beschränkung des wettbewerblichen Charakters der Ökonomie führen könne, weil eine Abhängigkeit vom Einsatz und dem Umfang der staatlichen Ausgaben entstehen würde.¹⁶²

Dieser Vorschlag wird, wie in Abschnitt 6.2. dargelegt wurde, in der *Verfassung der Freiheit* revidiert, da er die Gefahr der Inflation durch eine diskretionäre Geldpolitik offenbar höher einschätzt als noch im *Weg zur Knechtschaft*, so dass die Geldpolitik mechanischen Regeln zu unterwerfen sei und damit für eine Steuerung der Konjunktur ausscheide. Es solle also eine Politik betrieben werden, die das Wissen der Akteure in der Ökonomie möglichst vor abrupten Änderungen der Umwelt schütze, eine Forderung, die auch Eucken durch das konstituierende Prinzip der Konstanz der Wirtschaftspolitik erhebt.¹⁶³

Ein weiteres Argument gegen staatliche Konjunkturpolitik wird in *Recht, Gesetz und Freiheit* erwähnt. Es sei nämlich auch aus praktischen Gründen unpassend, fiskalpolitische Programme

¹⁵⁹ Vgl. Eucken (1952/04), S. 312.

¹⁶⁰ Für einen Vergleich der frühen konjunkturtheoretischen Positionen von Hayek und Eucken vgl. Blümle/Goldschmidt (2006), S. 551-559.

¹⁶¹ Vgl. Hayek (1944/94), S. 134.

¹⁶² Vgl. Hayek (1944/94), S. 135.

¹⁶³ Vgl. Hayek (1960/78), S. 334.

aufzulegen, die die Investitionsneigung stabilisieren sollen. Die Anforderungen nämlich, die an die Anpassungsfähigkeit dieser Programme zu stellen wären, seien in der Realität zu hoch, da (in heutiger Terminologie) das Problem der unterschiedlich langen Lags bestehe.¹⁶⁴

7.3. Analyse entlang der Haupttopoi

Beide Autoren kommen auf dem Feld der Konjunkturpolitik zu einer ähnlichen Ablehnung staatlicher Eingriffe in den Wirtschaftsprozess. Für Eucken fordert die Bevölkerung, wenn sie für eine aktive Konjunkturpolitik eintritt, ein Mehr an Macht für den Staat, der sich dieses Gebiets zusätzlich annehmen soll, was abzulehnen ist. Zum einen deshalb, weil diese Macht für die Wettbewerbsordnung nicht notwendig ist, zum anderen aber auch, weil sie, wie jede Machtballung, die allokative Funktion des Preissystems behindert. Hayek streicht dazu noch hervor, dass eine Konjunkturpolitik, ähnlich wie die Wettbewerbspolitik, einem Wissensproblem ausgesetzt ist, das er mit den Lags umschreibt, die der staatlicher Konjunktursteuerung inhärent sind.

8. Vergleich der Vorstellungen zur Sozialpolitik

8.1. Vorstellungen Euckens

Die Sozialpolitik wird zwar an letzter Stelle in dieser Auswertung analysiert, allerdings soll daraus nicht gefolgert werden, dass sie eine niedrige Rangordnung bei Eucken besitzt. Im Gegenteil betont er in den *Grundsätzen*, dass es kaum Politik geben könne, die die soziale Frage nicht tangiere. Allerdings unterstreicht er im gleichen Atemzug, dass Sozialpolitik in erster Linie Wirtschaftsordnungspolitik sei. Dies ist eine Aussage, die als die Essenz Euckenschen Denkens in diesem Punkt angesehen werden kann.¹⁶⁵ Daraus folgt, dass die Realisierung der Wettbewerbsordnung nicht nur aus Effizienzgesichtspunkten zu begrüßen sei, sondern auch, weil sie eine optimale Lösung für die soziale Frage biete. Das Allokationsproblem sei nämlich, wie schon zu Beginn des Buches betont wird, mit der Verteilungsfrage verbunden.¹⁶⁶ Ordnungspolitik müsse in dem Sinne betrieben werden, dass dadurch das Auftreten sozialer Probleme überhaupt vermieden würde.¹⁶⁷

Was macht aber die soziale Frage insgesamt aus? Eucken betont, dass es keine zeitinvariante Antwort darauf gebe. Vielmehr sei ein ausgeprägter Wandel zu beobachten, was unterschiedliche

¹⁶⁴ Vgl. Hayek (1979/81), S. 59-60.

¹⁶⁵ Vgl. Eucken (1952/04), S. 313.

¹⁶⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 13.

¹⁶⁷ Vgl. Eucken (1952/04), S. 313.

Epochen darunter verstanden hätten. Im Wesentlichen könne man zwischen dem Verständnis des 19. und des 20. Jahrhunderts differenzieren. Im 19. Jahrhundert habe man darunter vor allem eine materielle Ungerechtigkeit ausgemacht, die mit Marx einen prominenten Kritiker gefunden hat. Im 20. Jahrhundert dränge sich hingegen eine neue Problematik in den Vordergrund: Die Unsicherheit in Form lang andauernder Arbeitslosigkeit. Hier sei wiederum Keynes und seine Vollbeschäftigungspolitik die Lösung, die die meisten Zeitgenossen befürworten würden.¹⁶⁸ Insgesamt sei eine Entwicklung zu beobachten, die wieder in Bezug zum Haupttopos der Macht steht: Es bilden sich im 20. Jahrhundert einseitige Abhängigkeiten des Arbeitnehmers vom Staat, was mit sich bringt, dass sich der Arbeitsvertrag von einer privaten Angelegenheit zu einem öffentlich-rechtlichen Institut wandelt.¹⁶⁹

Also sieht Eucken in der Wettbewerbsordnung die Lösung der sozialen Frage seiner Zeit, denn in ihr würde der Produktionsapparat am effizientesten eingesetzt und die Einkommensbildung sei den Regeln des Wettbewerbs unterworfen: Damit würde nach ihm der sozialen Gerechtigkeit entsprochen.¹⁷⁰ Nicht zu viel, sondern zu wenig Wettbewerb sei es, der als Ursache für die soziale Problematik ausgemacht werden könne.¹⁷¹ Es lassen sich hier allerdings noch einige weitere institutionelle Aspekte beleuchten, die das Bild seiner Vorstellungen vervollständigen, denn er bezieht explizit Stellung zur sogenannten speziellen Sozialpolitik, die über die reine Ordnungspolitik hinausgeht.

Zur Frage der Sozialversicherung nimmt Eucken eine Position ein, die mit der obigen Darstellung des Machtproblems im Sinne einer Abhängigkeit vom Staat harmonisiert: Es sei gegen allgemeine Risiken wie Krankheit oder Erwerbslosigkeit privat vorzusorgen, denn der Wettbewerb unterschiedlicher Anbieter biete der Initiative des Einzelnen den größten Freiraum. Nur dort, wo die private Vorsorge nicht ausreiche, spricht er sich für ein Eingreifen des Staates ein.¹⁷²

Der betrieblichen Mitbestimmung steht er offen gegenüber, da die Interessen der Arbeiter explizit vertreten werden sollen. Allerdings sieht er eine Grenze dafür. Die Mitbestimmung dürfe nämlich nicht die Autonomie der Planung beeinträchtigen, die in der Hand des Eigentümers

¹⁶⁸ Vgl. Eucken (1952/04), S. 186.

¹⁶⁹ Vgl. Eucken (1952/04), S. 187.

¹⁷⁰ Vgl. Eucken (1952/04), S. 317.

¹⁷¹ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 17.

¹⁷² Vgl. Eucken (1952/04), S. 319.

liegen müsse. Wieder betont Eucken, dass Mitbestimmung nur in der Wettbewerbsordnung möglich sei, während sie der Logik der Zentralverwaltungswirtschaft zuwiderlaufe.¹⁷³

Eng verbunden mit der Machtfrage sei ebenso die Rolle der Gewerkschaften. Historisch seien sie hervorgerufen worden, weil auf dem Arbeitsmarkt eine einseitige Vermachtung auf Seiten der Arbeitgeber bestanden hätte, so dass man die Gewerkschaften grundsätzlich als ein Ausgleich der Machtposition sehen könne. Allerdings dürfe es nicht sein, dass sie zu viel Macht akkumulieren, da dies die feine Balance des Arbeitsmarktes beeinträchtigen könne. Als Referenz sieht Eucken die wettbewerblichen Löhne, die erst durch das Hinzukommen der Gewerkschaften realisiert werden können. Sie dürften aber nicht übertroffen werden, weil dies ein Zeichen der Vermachtung wiederum auf der Seite des Arbeitsangebots wäre.¹⁷⁴

In den Ausführungen zu den regulierenden Prinzipien finden sich zwei weitere Äußerungen, die in den Bereich der Sozialpolitik fallen: Die Frage nach der richtigen Einkommenspolitik und das Problem des Mindestlohns. Zur Einkommenspolitik sagt Eucken, wie oben schon kurz angerissen, dass die Verteilung am besten durch die Regeln des Wettbewerbs organisiert werden könne. Allerdings könne, um ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen, darüber nachgedacht werden, ob diese Verteilung nicht durch die Steuerpolitik zu korrigieren sei. In diesem Zusammenhang plädiert er für eine progressive Einkommensbesteuerung, die explizit der Umverteilung dienen solle. Nach oben hin bestehe aber eine Grenze für die Steigung der Progression, nämlich darin, dass dadurch die Investitionsneigung in der Ökonomie nicht gefährdet werden dürfe.¹⁷⁵ Mindestlöhne sieht Eucken nur in einem Fall gerechtfertigt, nämlich dann, wenn das Arbeitsangebot anomal reagiere, was auf dem Arbeitsmarkt eine ungewollte Dynamik auslösen könne, die durch die Festsetzung des Mindestlohns verhindert werden soll.¹⁷⁶

8.2. Vorstellungen Hayeks

Auch Hayek begibt sich auf die Suche nach einer liberalen Sozialpolitik, gelangt dabei allerdings zu etwas anders gearteten Vorschlägen als Eucken. Im *Weg zur Knechtschaft* kommt er bereits zu einer Feststellung, die sein gesamtes Werk in diesem Punkt prägt: Eine freie Gesellschaft könne dem menschlichen Bestreben nach Sicherheit nur beschränkt nachkommen, indem sie eine allgemeine Grundsicherung gewähre, nicht aber die absolute Position des Einzelnen festschreibe, denn das sei mit dem oben erläuterten katallaktischen Spiel, in dem sich die marktlichen

¹⁷³ Vgl. Eucken (1952/04), S. 320.

¹⁷⁴ Vgl. Eucken (1952/04), S. 322-323.

¹⁷⁵ Vgl. Eucken (1952/04), S. 300-301.

¹⁷⁶ Vgl. Eucken (1952/04), S. 303-304.

Einkommen bilden, unvereinbar. In diesem Sinne spricht er sich für ein Mindesteinkommen aus, das jedem Jurisdiktionsmitglied zustehe.¹⁷⁷

Bezüglich der Sozialversicherung äußert er sich in diesem Stadium noch etwas unverbindlich. Er betont, dass Risiken bestehen, denen alle ausgesetzt sind. Es stellt sich dann die Frage, welche Rolle der Staat dabei übernehmen soll. Im Sinne der Wissensteilung wäre es ja, die institutionelle Lösung dem Wettbewerb zu überlassen, und so betont Hayek auch, dass das wettbewerbliche System Vorzüge habe. Allerdings sieht er staatlichen Handlungsbedarf, wenn die Organisation dieses Systems überhaupt zu gewährleisten sei. Es wird nicht klar, ob es sich dabei um eine einmalige oder eine dauerhafte Unterstützung seitens des Staates handeln soll. Allgemein sieht er keinen Konflikt zwischen dem Prinzip der individuellen Freiheit und einer staatlichen Betätigung auf diesem Feld.¹⁷⁸

Zur Gewerkschaftsfrage steht hier noch wenig. Es wird betont, dass sie wie auch das organisierte Kapital zur Vermachtung in der Industrie beitragen würde und außerdem der Ökonomie mit ihren Abschlüssen eine Rigidität verleihen könne, die einer effizienten Ressourcenallokation abträglich sei.¹⁷⁹

Eine Vertiefung und Präzisierung erfahren diese institutionellen Vorschläge in der *Verfassung der Freiheit*. Das Plädoyer für ein Mindesteinkommen im Sinne der beschränkten Sicherheit wird wiederholt.¹⁸⁰ Zum liberalen Forderungskatalog zählt Hayek auch den Versicherungszwang, da ansonsten die nicht versicherten Individuen im Bedarfsfall der Allgemeinheit zur Last fallen würden. Der staatliche Handlungsbedarf wird diesmal klarer umgrenzt: Es handele sich um eine Anschubhilfe, die als Wissensverbreitung anzusehen sei, da der Staat die sonst vielleicht zu langsame Entwicklung mit ersten Vorschlägen beschleunigen könne.¹⁸¹ Das schließe aber explizit die Etablierung von einer monopolistischen staatlichen Behörde aus, die eine weitere evolutionäre Entwicklung blockieren würde.¹⁸² Ein solches staatliches Arrangement sei auch deswegen gefährlich, weil es wahrscheinlich eine Umverteilung innerhalb des einheitlichen Systems mit sich brächte, was den Versicherungscharakter unterminieren würde.¹⁸³

¹⁷⁷ Vgl. Hayek (1944/94), S. 132-133.

¹⁷⁸ Vgl. Hayek (1944/94), S. 133-134.

¹⁷⁹ Vgl. Hayek (1944/94), S. 213 sowie 226-227.

¹⁸⁰ Vgl. Hayek (1960/78), S. 259 sowie 285-286.

¹⁸¹ Vgl. Hayek (1960/78), S. 286.

¹⁸² Vgl. Hayek (1960/78), S. 287 sowie 291.

¹⁸³ Vgl. Hayek (1960/78), S. 288-289.

Die Gewerkschaften und ihre Rolle werden ebenfalls detaillierter in einem separaten Kapitel analysiert. Im Laufe der Zeit hätten sie sich nach Hayeks Darstellung von unter- zu stark überprivilegierten Gebilden entwickelt, die mit dieser Position jenseits der allgemeinen Regeln des Rechtsstaates stünden. Mit Zwangsmitgliedschaft oder der Abhaltung von Streikbrechern vom Arbeiten würden sie nämlich das Gewaltmonopol des Staates unterlaufen.¹⁸⁴ Außerdem könne extreme Gewerkschaftsmacht effektiv einer Enteignung gleichkommen, was mit dem Prinzip der individuellen Freiheit und damit zusammenhängenden Privateigentum unvereinbar ist. Für die Lohnbildung habe diese Macht den Effekt, dass die Löhne über dem wettbewerblichen Niveau angehoben werden können, was ähnlich wie bei Eucken kritisch angesehen wird. Hier liegt die Begründung dafür (in heutiger Terminologie) im Insider-Outsider-Problem: Einige würden von dieser Lohnerhöhung profitieren, während andere arbeitslos würden, was wiederum den Sozialstaat auf den Plan rufe.¹⁸⁵ Mittelfristig sei es aber unmöglich, die Nominallöhne für alle künstlich zu erhöhen, langfristig führe es sogar zu niedrigeren Nominallöhnen im Durchschnitt, weil die Sektoren mit dem hohen Lohnniveau immer weniger Arbeitnehmer beschäftigen. Außerdem komme es zu einer Verzerrung der relativen Löhne zwischen mehr und weniger organisierten Sektoren, was der Effizienz des Arbeitsmarktes abträglich sei.¹⁸⁶ Diese Ausführungen kann man als ein Plädoyer für Gewerkschaften ohne Zwangsgewalt interpretieren, die für die Lohnbildung, wie es auch Eucken unterstreicht, eine positive Rolle spielen würden und außerdem auch zur selbstorganisierten Hilfe der Gewerkschafter beitragen können.¹⁸⁷

Der betrieblichen Mitbestimmung wird, anders als bei Eucken, eine Absage erteilt, weil eine solche Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen die Orientierung des Unternehmens an die Konsumentenwünsche verhindern würde. Außerdem ist nach Ansicht Hayeks eine Vereinbarkeit von Managementaufgaben und einer Arbeitnehmertätigkeit zeitlich unvereinbar.¹⁸⁸

Auch bei der Frage nach der richtigen Besteuerung weicht Hayek von Eucken ab, der ja eine progressive Einkommenssteuer als eine Korrektur der marktlichen Einkommensverteilung sieht. Hayek betont zwar, dass indirekte Steuern degressiv sein können, was für die direkte Besteuerung eine ausgleichende Progression rechtfertigen würde, allerdings spricht er sich allgemein dezidiert für eine insgesamt proportionale Besteuerung des Einkommens aus.¹⁸⁹ Eine davon abweichende staatliche Vorgabe wäre willkürlich und mit den allgemeinen Regeln unvereinbar, welche, wie in

¹⁸⁴ Vgl. Hayek (1960/78), S. 267 sowie 274.

¹⁸⁵ Vgl. Hayek (1960/78), S. 270-271.

¹⁸⁶ Vgl. Hayek (1960/78), S. 271-272.

¹⁸⁷ Vgl. Hayek (1960/78), S. 276-277.

¹⁸⁸ Vgl. Hayek (1960/78), S. 277.

¹⁸⁹ Vgl. Hayek (1960/78), S. 307.

Abschnitt 3.2 dargestellt wurde, für das Aufrechterhalten der freien Gesellschaft unverzichtbar seien.¹⁹⁰ Interpersonellen Nutzenvergleichen, wie sie von seinem Lehrer Friedrich von Wieser für das Einkommen vorgeschlagen wurden und die als theoretische Grundlage für eine progressive Besteuerung dienen, erteilt Hayek unter Berufung auf den aktuellen Stand der Forschung eine Absage.¹⁹¹

Soziale Gerechtigkeit, eine Forderung, der Eucken noch zu entsprechen sucht, lehnt Hayek in *Recht, Gesetz und Freiheit* als Kategorie ab. Es handele sich dabei nach seiner Darstellung um eine Leerformel, die deshalb als bedeutungslos zu erachten sei, weil Gerechtigkeit lediglich menschlichem Verhalten inhärent sei, während soziale Gerechtigkeit ein Charakteristikum der Gesellschaft sein soll. Hayek verwirft einen solchen Ansatz als anthropomorphes Denken, da die Forderung keinen realen Adressaten besitze.¹⁹² Gerechtigkeit könne also lediglich als prozedurale Größe verstanden werden. Sie entstehe daraus, dass das Verfahren durch die allgemeine Befolgung von Regeln gerechten Verhaltens vonstatten gegangen ist.¹⁹³ Das katallaktische Spiel, das eben nach solchen Regeln ablaufen solle, gewährleiste lediglich eine kommutative Gerechtigkeit. Das ist eine Form der Gerechtigkeit, die strikt Rücksicht auf die Bewertung der Marktgegenseite nimmt, nicht aber auf die subjektiven Bemühungen oder Bedürfnisse desjenigen, der die Leistung anbietet.¹⁹⁴ Das Mindesteinkommen wird ein wiederholtes Mal befürwortet, diesmal aber mit einer etwas anderen Argumentation. Eine Grundsicherung werde demnach in der Großgesellschaft benötigt, weil in ihr die individuellen Ansprüche, die noch in der Kleingruppe bestanden, nunmehr nicht mehr existieren.¹⁹⁵

8.3. Analyse entlang der Haupttopoi

Auch auf diesem vierten Gebiet der Ordnungspolitik lässt sich zeigen, dass die Haupttopoi von zentraler Bedeutung sind. Für Eucken sind beispielsweise die Gewerkschaften als positiv zu sehen, weil sie einer einseitigen Vermachtung auf Seiten der Arbeitsnachfrage entgegenwirken, ohne allerdings die Gefahr zu verkennen, dass ein zu viel an Macht der Gewerkschaften für die Lohnbildung abträglich wäre. Hayeks Plädoyer für eine Sozialpolitik nach allgemeinen Regeln (Mindesteinkommen, proportionale Besteuerung) kann wiederum durch das Problem der Wissensverarbeitung interpretiert werden: Nur solche Regeln, die Wissen durch den Prozess der

¹⁹⁰ Vgl. Hayek (1960/78), S. 308.

¹⁹¹ Vgl. Hayek (1960/78), S. 309.

¹⁹² Vgl. Hayek (1976/78), S. 62-64.

¹⁹³ Vgl. Hayek (1976/78), S. 85-86.

¹⁹⁴ Vgl. Hayek (1969), S. 6-7.

¹⁹⁵ Vgl. Hayek (1976/78), S. 87 sowie Hayek (1979/81), S. 55.

kulturellen Evolution inkorporieren, sind imstande, adäquat den Markt zu umgeben, während diskretionärer politischer Spielraum seine Funktionsfähigkeit massiv gefährden kann.

9. Fazit und Ausblick

Dieser Beitrag ist im Rahmen eines größeren Projektes zu sehen, welches die unterschiedlichen Spielarten des Neoliberalismus komparativ untersuchen will. Eucken und Hayek wurden als erstes Vergleichspaar ausgewählt, weil bei der Lektüre der Werke besondere Ähnlichkeiten zutage treten, was beide als gemeinsamer Mittelpunkt der im Projekt analysierten vier Ökonomen erscheinen lässt. Die Analyse in diesem Papier hatte das Ziel, auf zwei Ebenen ihre wirtschaftspolitischen Positionen zu untersuchen. Zunächst wurde die jeweilige Rolle des Staates in der Ordnungstheorie beleuchtet. Anschließend wurden vier unterschiedliche Felder der Ordnungspolitik nach einem ähnlichen Muster analysiert. Die erste These, dass große Ähnlichkeiten bestehen, hat sich auf beiden Ebenen bestätigt. Die zweite These, dass die Haupttopoi Macht und Wissen hohen Erklärungsgehalt für die aufgezeigten Unterschiede besitzen, erscheint ebenfalls stichhaltig. Im nächsten Schritt sollen zwei weitere Vergleiche folgen, nämlich Eucken mit Röpke und Hayek mit Mises, um in diesen Paaren die beiden obigen Thesen einer Prüfung zu unterziehen.

Bibliographie

- ◆ Blümle, Gerold / Nils Goldschmidt (2006): From Economic Stability to Social Order: The debate about business cycle theory in the 1920s and its relevance for the development of theories of social order by Lowe, Hayek and Eucken, in: *European Journal of the History of Economic Thought*, Vol. 13:4, S. 543-570.
- ◆ Bönker, Frank / Hans-Jürgen Wagener (2001): Hayek and Eucken on State and Market Economy, in: Labrousse, Agnès / Weisz, Jean-Daniel (Hrsg.): *Institutional Economics in France and Germany*, Berlin u.a., S. 183-199.
- ◆ Caldwell, Bruce (2004): *Hayek's Challenge. An Intellectual Biography of F.A. Hayek*, Chicago
- ◆ Eucken, Walter (1932/97): Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus, in: *ORDO* Band 48, S. 5-24.
- ◆ Eucken, Walter (1938/05): *Nationalökonomie wozu?*, 5. Auflage, Stuttgart
- ◆ Eucken, Walter (1940/89): *Grundlagen der Nationalökonomie*, 9. Auflage, Berlin u.a.
- ◆ Eucken, Walter (1951): *Unser Zeitalter der Misserfolge*, Tübingen
- ◆ Eucken, Walter (1952/04): *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, 7. Auflage, Tübingen
- ◆ Eucken, Walter (1999): *Ordnungspolitik*, Münster u.a.
- ◆ Gerken, Lüder / Andreas Renner (2000): Die ordnungspolitische Konzeption Walter Euckens, in: Gerken, Lüder (Hrsg.): *Walter Eucken und sein Werk*, Tübingen, S. 1-47.
- ◆ Geue, Heiko (1998): Sind ordnungspolitische Reformanstrengungen mit Hayeks Evolutionismus vereinbar?, in: *ORDO* Band 49, S. 141-163.
- ◆ Goldschmidt, Nils (2002): Entstehung und Vermächtnis ordoliberalen Denkens, Münster u.a.
- ◆ Hayek, Friedrich August (1937): *Economics and Knowledge*, in: *Economica*, Vol. 4, S. 33-54
- ◆ Hayek, Friedrich August (1943): A Commodity Reserve Currency, in: *The Economic Journal*, Vol. 53, S. 176-184.
- ◆ Hayek, Friedrich August (1944/94): *The Road to Serfdom*, Chicago
- ◆ Hayek, Friedrich August (1945): The Use of Knowledge in Society, in: *The American Economic Review*, Vol. 35, S. 519-530.
- ◆ Hayek, Friedrich August (1960/78): *The Constitution of Liberty*, Chicago
- ◆ Hayek, Friedrich August (1969): *Freiburger Studien*, Tübingen
- ◆ Hayek, Friedrich August (1973/83): *Law, Legislation and Liberty, Volume 1: Rules and Order*, Chicago
- ◆ Hayek, Friedrich August (1976): *Choice in Currency. A Way to Stop Inflation*, London

- ◆ Hayek, Friedrich August (1976/78): *Law, Legislation and Liberty, Volume 2: The Myth of Social Justice*, Chicago
- ◆ Hayek, Friedrich August (1979/81): *Law, Legislation and Liberty, Volume 3: The Political Order of a Free People*, Chicago
- ◆ Hayek, Friedrich August (1996): *Neue Freiburger Studien*, Tübingen
- ◆ Hennecke, Hans Jörg (2005): *Wilhelm Röpke. Ein Leben in der Brandung*, Stuttgart
- ◆ Hennecke, Hans Jörg (2000): *Friedrich August von Hayek. Die Tradition der Freiheit*, Düsseldorf
- ◆ Hoppmann, Erich (1999): *Ungewissheit, Wirtschaftsordnung und Staatsgewalt*, in: Vanberg, Viktor J. (Hrsg.): *Freiheit, Wettbewerb und Wirtschaftsordnung*, Freiburg, S. 135-170.
- ◆ Hoppmann, Erich (1995): *Walter Euckens Ordnungsökonomik - heute*, in: *ORDO* Band 46, S. 41-55
- ◆ Hülsmann, Jörg Guido (2007): *Mises. The Last Knight of Liberalism*, Auburn
- ◆ Meyer, Fritz W. / Hans Otto Lenel (1948): *Vorwort: Die Aufgabe des Jahrbuchs*, in: *ORDO* Band 1, S. VII-XI.
- ◆ Oswalt, Walter (2005): *Liberales Opposition gegen den NS-Staat. Zur Entwicklung von Walter Euckens Sozialtheorie*, in: Goldschmidt, Nils (Hrsg.): *Wirtschaft, Politik und Freiheit*, Tübingen, S. 315-353.
- ◆ Pies, Ingo (2001): *Eucken und von Hayek im Vergleich*, Tübingen
- ◆ Renner, Andreas (2002): *Jenseits von Kommunitarismus und Neoliberalismus. Eine Neuinterpretation der Sozialen Marktwirtschaft*, Graftschaff
- ◆ Rieter, Heinz (2002): *Historische Schulen*, in: Issing, Otmar: *Geschichte der Nationalökonomie*, 4. Auflage, München, S. 131-168.
- ◆ Röpke, Wilhelm (1929): *Staatsinterventionismus*, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 4. Auflage, S. 861-882.
- ◆ Röpke, Wilhelm (1942/79): *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart*, 6. Auflage, Bern u.a.
- ◆ Sally, Razeen (2000): *Hayek and International Economic Order*, in: *ORDO* Band 51, S. 97-118.
- ◆ Sally, Razeen (1998): *Classical Liberalism and International Economic Order*, London u.a.
- ◆ Sprich, Christoph (2001): *F.A. von Hayek und Walter Eucken: Ein Vergleich ihrer Vorstellungen zur Rolle der Wirtschaftspolitik*, München

- ◆ Streit, Manfred E. / Michael Wohlgemuth (2000): Walter Eucken und Friedrich A. von Hayek: Initiatoren der Ordnungsökonomik, in: Külp, Bernhard / Viktor J. Vanberg (Hrsg.): Freiheit und wettbewerbliche Ordnung, Freiburg, S. 461-500.
- ◆ Streit, Manfred E. / Michael Wohlgemuth (1997): The Market Economy and the State: Hayekian and Ordoliberal Conceptions, Diskussionspapier Nr. 06-1997 Max Planck Institut für Ökonomik, Jena
- ◆ Vanberg, Viktor J. (2003): Friedrich A. Hayek und die Freiburger Schule, in: ORDO Band 54, S. 1-20.
- ◆ Vanberg, Viktor J. (1997): Die normativen Grundlagen von Ordnungspolitik, in: ORDO Band 48, S. 707-726.
- ◆ Watrin, Christian (2000): Staatsaufgaben: Die Sicht Walter Euckens und Friedrich A. von Hayeks, in: Külp, Bernhard / Viktor J. Vanberg (Hrsg.): Freiheit und wettbewerbliche Ordnung, Freiburg, S. 323-344.
- ◆ Watrin, Christian (1999): Der Weg zur Freiheit, in: Vanberg, Viktor J. (Hrsg.): Freiheit, Wettbewerb und Wirtschaftsordnung, Freiburg, S. 269-300.
- ◆ Wohlgemuth, Michael (2007): The Freiburg School and the Hayekian Challenge, unveröffentlichtes Manuskript
- ◆ Wohlgemuth, Michael (2006): Austrian economics and German liberalism (how far is Freiburg from Vienna?), unveröffentlichtes Manuskript
- ◆ Wohlgemuth, Michael (2001): F. A. von Hayek und der Ordoliberalismus, unveröffentlichtes Manuskript
- ◆ Woll, Artur (1989): Freiheit durch Ordnung: Die gesellschaftspolitische Leitidee im Denken von Walter Eucken und Friedrich A. von Hayek, in: ORDO Band 40, S. 87-97.
- ◆ Zweynert, Joachim (2007): Die Entstehung ordnungspolitischer Paradigmen – theoriegeschichtliche Betrachtungen, Diskussionspapier Nr. 07/8, Walter Eucken Institut, Freiburg

HWWI Research Papers

der HWWI-Zweigniederlassung Thüringen

3. Interests versus Culture in the Theory of Institutional Change?

Joachim Zweynert

Hamburg, Dezember 2007

2. Die Entstehung ordnungsökonomischer Paradigmen – theoriegeschichtliche Betrachtungen

Joachim Zweynert

Hamburg, Dezember 2007

1. Europa als Wirtschafts- und Sozialmodell?

Joachim Zweynert

Hamburg, Mai 2007

Das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Think Tank mit den zentralen Aufgaben:

- die Wirtschaftswissenschaften in Forschung und Lehre zu fördern,
- eigene, qualitativ hochwertige Forschung in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu betreiben,
- sowie die Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und die interessierte Öffentlichkeit über ökonomische Entwicklungen unabhängig und kompetent zu beraten und zu informieren.

Das HWWI betreibt interdisziplinäre Forschung in den folgenden Kompetenzbereichen: Wirtschaftliche Trends, Hamburg und regionale Entwicklungen, Weltwirtschaft sowie Migration Research Group.

Die Zweigniederlassung Thüringen des HWWI in Erfurt befasst sich schwerpunktmäßig mit drei Forschungsgebieten:

- Grundfragen der Ordnungstheorie und -politik,
- Transformations- und Reformprozesse in den jungen Bundesländern sowie in Ostmittel- und Osteuropa,
- Konjunkturelle und regionalökonomische Entwicklung des Freistaates Thüringen.

Gesellschafter des im Jahr 2005 gegründeten Instituts sind die Universität Hamburg und die Handelskammer Hamburg.

Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)
Zweigniederlassung Thüringen
c/o Thüringer Aufbaubank | Gorkistraße 9 | 99084 Erfurt
Tel +49 (0) 361 7447 - 108 | Fax +49 (0) 361 7447 - 454
infowww.hwwi.org